

# **Eisenbahn-Bundesamt**

Außenstelle Frankfurt am Main

Außenstelle Saarbrücken

Untermainkai 23 - 25

60329 Frankfurt am Main

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94

31. Juli 1998

## **Planfeststellung** nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die

**Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel  
von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15  
der Eisenbahnstrecke 3600,  
Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen**

**in den Gemeinden  
Schlüchtern, Flieden und Neuhof**

**Antragsteller:  
Deutsche Bahn AG  
Geschäftsbereich Netz  
Regionalbereich Frankfurt am Main  
Friedrich-Ebert-Anlage 35  
60327 Frankfurt am Main**

Überweisungen an Bundeskasse Bonn

Konto-Nr. 38 001 060  
Konto-Nr. 11 900-505

Landeszentralbank Bonn (BLZ 380 000 00)  
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

## Inhaltsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschuß

	Seite
<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>9</b>
<b>A Entscheidung</b>	<b>12</b>
A.1 Planfeststellung	12
A.1.1 Gegenstand der Planfeststellung	12
A.1.2 Bestandteile des festgestellten Planes	13
A.1.3 Änderungen und Ergänzungen des Planes	20
A.1.4 Nebenbestimmungen und Schutzauflagen	20
A.2 Besondere Entscheidungen	25
A.2.1 Entscheidung über Anträge und Einwendungen	25
A.2.2 Bauaufsichtliche Freigaben	25
A.2.3 Freigabe zur zweckgebundenen Nutzung	25
A.2.4 Entscheidung über Varianten	25
A.2.4.1 Varianten hinsichtlich der Lage des Tunnels	25
A.2.4.2 Varianten hinsichtlich der Deponiestandorte	26
A.2.5 Wasserrechtliche Entscheidungen	26
A.2.5.1 Entscheidungen nach Bundes- und Landeswasserrecht	26
A.2.5.2 Entscheidung über Wasserrechte	27
A.2.6 Forsthoheitliche Entscheidungen	27
A.2.7 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in geschützte Rechtspositionen	27
A.2.8 Naturschutzrechtliche Regelungen	29
A.2.8.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
A.2.8.2 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung	29
A.2.9 Schall/Schallschutz	29
A.2.10 Erschütterungsschutz	31
A.2.11 Besonders überwachtetes Gleis	31

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

A.2.12	Feste Fahrbahn	31
A.2.13	Elektromagnetische Felder	31
A.2.14	Brand- und Katastrophenschutz	31
A.2.15	Sicherheitskonzept für Eisenbahntunnel	31
A.2.16	Verkehrskonzept	32
A.2.17	Abweichungen vom Regelwerk	32
A.2.18	Widmung von Eisenbahnbetriebsgelände	32
A.2.19	Kostenfolge	32
A.3	Rechtsbehelfsbelehrung	32
A.4	Kostenentscheid	33
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>33</b>
B.1	Grundlagen	33
B.2	Planfeststellungsverfahren	33
B.2.1	Antrag auf Planfeststellung	33
B.2.2	Anhörungsverfahren	33
B.2.2.1	Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen	34
B.2.2.2	Auslegung der Planunterlagen	34
B.2.2.3	Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der Auslegung und ersten Beteiligung	34
B.2.2.4	Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen	34
B.2.2.5	Erörterungstermin	35
B.2.2.6	Erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen	35
B.2.2.7	Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der erneuten Beteiligung	35
B.2.2.8	Erneute Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen	35
B.2.2.9	Erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen sowie von neu oder stärker privaten Betroffenen	36
B.2.2.10	Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der erneuten Beteiligung	36

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

B.2.2.11	Erneute Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen	36
B.2.2.12	Erneuter Erörterungstermin	36
B.2.2.13	Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG	37
B.2.2.14	Herstellung des Benehmens mit der Obersten Naturschutzbehörde	37
B.2.2.15	Erneute Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG	37
B.2.2.16	Erneute Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG	37
B.2.2.17	Planänderungen	38
B.2.2.18	Stellungnahmen und Einwendungen	38
B.2.2.18.1	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen, die sich nicht geäußert oder uneingeschränkt zugestimmt haben	38
B.2.2.18.2	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen mit Stellungnahmen oder Hinweisen	39
B.2.2.18.3	Private Einzeleinwendungen	40
B.2.2.18.4	Sammeleinwendung	40
<b>C</b>	<b>Begründung</b>	<b>40</b>
C.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	40
C.1.1	Notwendigkeit und Umfang der Planfeststellung	40
C.1.2	Zuständigkeit für die Planfeststellung	41
C.1.3	Durchführung des Anhörungsverfahrens	41
C.1.3.1	Zuständigkeit	41
C.1.3.2	Ablauf	41
C.2	Materielle Würdigung	41
C.2.1	Planungsziel	41
C.2.2	Planrechtfertigung	41
C.2.3	Materielle Einwendungen	41
C.2.3.1	Regierungspräsidium Darmstadt	42
C.2.3.1.1	Dezernat V 33.1, vormals: Dezernat IV 36	42
C.2.3.1.2	Dezernat V 38	43
C.2.3.1.3	Dezernat V 39 b	43

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

C.2.3.1.4	Dezernat V 39 c	44
C.2.3.1.5	Dezernat V 39 d	44
C.2.3.1.6	Dezernat V 39 e	44
C.2.3.1.7	Dezernat VII 54	45
C.2.3.1.8	Dezernat VIII 66	45
C.2.3.1.9	Dezernat VII 61.2, vormals: Dezernat IX 75	47
C.2.3.1.10	Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau, vormals: Wasserwirtschaftsamt Hanau	53
C.2.3.1.11	Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt am Main, vormals: Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main	55
C.2.3.2	Regierungspräsidium Kassel	55
C.2.3.2.1	Dezernat 36	55
C.2.3.2.2	Dezernat 54	55
C.2.3.2.3	Dezernat 64	56
C.2.3.2.4	Dezernat 61.2, vormals: Dezernat 75	56
C.2.3.2.5	Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, vormals: Wasserwirtschaftsamt Fulda	57
C.2.3.2.6	Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, vormals: Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Kassel	58
C.2.3.3	Stadt Schlüchtern - Der Magistrat -	59
C.2.3.4	Gemeinde Flieden - Der Gemeindevorstand -	59
C.2.3.5	Main-Kinzig-Kreis	60
C.2.3.5.1	Der Landrat - Untere Wasserbehörde -	60
C.2.3.5.2	Der Kreisausschuß - Bauamt -	60
C.2.3.5.3	Der Kreisausschuß - Kreisentwicklung -	60
C.2.3.5.4	Der Kreisausschuß.-Untere Naturschutzbehörde -	61
C.2.3.6	Landkreis Fulda	62
C.2.3.6.1	Der Landrat - Allgemeine Landesverwaltung -	62
C.2.3.6.2	Der Kreisausschuß - Kreisbauamt -	62
C.2.3.6.3	Der Kreisausschuß	63
C.2.3.7	Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen	63

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

C.2.3.8	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	64
C.2.3.9	Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft	64
C.2.3.10	Hessisches Landesamt für Bodenforschung	65
C.2.3.11	Hessisches Oberbergamt	65
C.2.3.12	Bergamt Bad Hersfeld	65
C.2.3.13	Hessische Landesanstalt für Umwelt	66
C.2.3.14	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Hanau	66
C.2.3.15	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt	67
C.2.3.16	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda	67
C.2.3.17	Hessisches Forstamt Schlüchtern	67
C.2.3.18	Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Frankfurt	67
C.2.3.19	Deutsche Telekom AG	68
C.2.3.20	WINGAS GmbH	68
C.2.3.21	Überlandwerk Fulda AG	69
C.2.3.22	Hessischer Bauernverband e.V.	69
C.2.3.23	Polizeistation Schlüchtern	69
C.2.3.24	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.	70
C.2.3.25	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.	70
C.2.3.26	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	71
C.2.3.27	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.	72
C.2.3.28	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.	72
C.2.3.29	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.	72
C.2.3.30	Landesjagdverband Hessen e.V.	73
C.2.3.31	Basalt-Actien-Gesellschaft	73
C.2.3.32	Shellgas Vertrieb GmbH	73
C.2.3.33	Schlüsselnummer P 001 ( anwaltlich vertreten )	73
C.2.3.34	Schlüsselnummer P 002	74
C.2.3.35	Schlüsselnummern P 003, P 004 und P 005	74

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

C.2.3.36	Schlüsselnummer P 006 (anwaltlich vertreten )	75
C.2.3.37	Freiherrlich von Kühlmann - Stumm'sche Guts- und Forstverwaltung	75
C.2.3.38	Schlüsselnummer P 007	75
C.2.3.39	Schlüsselnummern P 008	76
C.2.3.40	Schlüsselnummer P 009	76
C.2.3.41	Schlüsselnummer P 010	77
C.2.3.42	Schlüsselnummern P 011	77
C.2.3.43	Schlüsselnummer P 012	77
C.2.3.44	Schlüsselnummer P 013	78
C.2.3.45	Schlüsselnummer P 014	78
C.2.3.46	Schlüsselnummer P 015	78
C.2.3.47	Schlüsselnummer P 016	79
C.2.3.48	Schlüsselnummer P 017	79
C.2.3.49	Schlüsselnummer P 018	79
C.2.3.50	Schlüsselnummern P 019, P 020 und P 021	80
C.2.3.51	Schlüsselnummern P 022 und P 023	80
C.2.3.52	Schlüsselnummer P 024	80
C.2.3.53	Schlüsselnummern P 025	81
C.2.3.54	Schlüsselnummer P 026	81
C.2.3.55	Schlüsselnummer P 027	81
C.2.3.56	Schlüsselnummern P 028 und P 029	82
C.2.3.57	Grundschule Vollmerz	82
C.2.3.58	Sammeleinwendung	82
C.2.4	Abwägung einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	83
C.2.4.1	Ziele der Planung	83
C.2.4.2	Planrealisierung	83
C.2.4.3	Varianten	83
C.2.4.3.1	Varianten hinsichtlich der Lage des Tunnels	83

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

C.2.4.3.2	Varianten hinsichtlich der Deponiestandorte	84
C.2.4.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	84
C.2.4.4.1	Beteiligung von Behörden und Einbeziehung der Öffentlichkeit	84
C.2.4.4.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG	85
C.2.4.4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	86
C.2.4.4.3.1	Grundlagen	86
C.2.4.4.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung der Planung zu den einzelnen Schutzgütern einschließlich der Wechselwirkungen	89
C.2.4.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	90
C.2.4.6	Belange der Einwender	90
C.2.4.7	Auflagen	93
C.2.4.8	Ergebnis	93
C.2.5	Entscheidung und Beschluß	93
<b>D</b>	<b>Ausfertigungen</b>	<b>94</b>

Anhang I: Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 04.11.1997, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94

Anhang II: Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 27.05.1998, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94

Anhang III: Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 22.07.1998, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94

**Dieser Beschluß besteht - ohne Anhänge - aus 94 Seiten.**



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

## Verzeichnis der Abkürzungen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
A	Autobahn
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Aktiengesellschaft
ÄndG	Änderungsgesetz
Art.	Artikel
AS	Anschlußstelle
ATV	Allgemeine Technische Vorschriften
AVwV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BE	Baustelleneinrichtung
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSchWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BÜ	Bahnübergang
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BW	Bauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CKW	Chlorkohlenwasserstoff
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel(A)
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DM	Deutsche Mark
DN	Nenndurchmesser
DS	Druckschrift der DB AG
e.V.	eingetragener Verein
EAE	Entwurfsgrundlagen für die Anlage von Erschließungsstraßen
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBA Ast Ffm	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt am Main
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz
EÜ	Eisenbahnüberführung
EVerkVerwG	Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
evtl.	eventuell
EWG-VO	Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft
FF	Feste Fahrbahn
ff	folgende
Ffm	Frankfurt am Main
FStrG	Fernstraßengesetz
FVV	Frankfurter Verkehrsverbund

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOK	Geländeoberkante
GW	Grundwasser
ha	Hektar
HAbfAG	Hessisches Abfallwirtschaft und Altlasten Gesetz
HD-Leitung	Hochdruckleitung
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HForstG	Hessisches Forstgesetz
HIM	Hessische Industriemüll GmbH
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HMUEB	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Hr.	Herr
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i. allg.	im allgemeinen
i.V.m.	in Vereinbarung mit
ICE	Inter-City-Express
IHK	Industrie und Handelskammer
ITF	Integrierter Taktfahrplan
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KLV	Kombinierter Ladungsverkehr
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
lfd. Nr.	laufende Nummer
Lkw	Lastkraftwagen
LPB	Landschaftspflegerische Begleitplanung
LZA	Lichtzeichenanlage
M	Maßstab
m	Meter
m/NN	Meter über Normalnull
m/s	Meter pro Sekunde
Mio.	Million
NBS	Neubaustrecke
NKU	Nutzen-Kosten-Untersuchung
NN	Normalnull
NO	Nord-Ost
No.	Numero
Nr.	Nummer
NV	Nahverkehr
NW	Nennweite
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
ONB	Obere Naturschutzbehörde
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVb	Offenbacher Verkehrsbetriebe
PA	Planungsabschnitt
PF	Planfeststellung
Pkw	Personenkraftwagen
r	Radius

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regierungspräsidium
RROPN	Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen
RROPS	Regionaler Raumordnungsplan Südhessen
RW	Rüstwagen
S.	Seite
Stg.	Stiege
to	Tonne
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.E.	unseres Erachtens
UVF	Umlandverband Frankfurt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verband Deutscher Ingenieure
VwV Erdaushub / Bauschutt	Verwaltungsvorschrift Erdaushub / Bauschutt
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
z.B.	zum Beispiel
z.Z.	zur Zeit
Zes	Zentrale Steuerstelle

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

## **A Entscheidung**

### **A.1 Planfeststellung**

Gemäß §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) wird der Plan für: die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen, in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof mit den in diesem Beschluß aufgeführten Ergänzungen und Änderungen festgestellt.

Sachverhalt und Begründung ergeben sich aus den Teilen B und C des Beschlusses.

#### **A.1.1 Gegenstand der Planfeststellung**

Der festgestellte Plan beinhaltet:

- den Neubau eines zweigleisigen Tunnels von Bahn-km 78+171,5 bis Bahn-km 82+166,5 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen;
- die Anbindung des Tunnels an die bestehende Eisenbahnstrecke 3600 von Bahn-km 77+217 bis Bahn-km 78+171,5 (Tunnelsüdportal) und von Bahn-km 82+166,5 (Tunnelnordportal) bis Bahn-km 82+970 mit den entsprechenden Damm- und Einschnittsbereichen;
- die Änderung der Anbindung der Eisenbahnstrecke 3826, Schlüchtern - Elm;
- die Verlängerung der Eisenbahnüberführung (Stahlbetonrahmen) über das Kohlgrubenwasser in Bahn- km 77+500;
- den Neubau einer Straßenbrücke - Forstwegbrücke - in Bahn-km 77+787;
- Die Errichtung einer Stützwand von Bahn-km 77+746 bis Bahn-km 77+826;
- den Abbruch des alten Durchlasses über den Mätschbach in Bahn-km 78+670;
- den Neubau einer Eisenbahnüberführung (Stahlbetonrahmen) über den Mätschbach in Bahn-km 78+120;
- den Neubau einer Eisenbahnüberführung (Stahlbetonrahmen) über das Kautzer Wasser in Bahn-km 82+487;
- die Erstellung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m über SO von Bahn-km 82+434 bis Bahn-km 82+700 sowie mit einer Höhe von 3,00 m über SO von Bahn-km 82+700 bis Bahn-km 82+960;
- den Rückbau der Gleis- und Oberleitungsanlagen im derzeit bestehenden Schlüchterner Tunnel;
- den Ausbau/die Sanierung des bestehenden Schlüchterner Tunnels zum Rettungsstollen einschließlich Querschläge gemäß Planunterlagen zum Neuen Schlüchterner Tunnel und Ausbau der Zuwegung im Bereich der Tunnelportale des bestehenden Schlüchterner Tunnels mit Anschluß an das Wegenetz

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Fliesen und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- die Errichtung einer Erddeponiefläche (Deponie 1.4) in der Gemarkung Schlüchtern, Gemeinde Schlüchtern, Flur 7, Flurstück 32 sowie Flur 28, Flurstücke 4, 9, 10, und 22 mit den jeweils erforderlichen Transportwegen;
- landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan;
- sonstige Maßnahmen gemäß der planfestgestellten Unterlagen

#### A.1.2 Bestandteile des festgestellten Planes

Die Bestandteile des festgestellten Planes sind Planungen auf Grundlage der DS 800 01 (Stand: 01.03.93), die sich wie folgt zusammensetzen:

Hinweis:

Der an die Blatt Nr. angehängte Buchstabe „A“ weist auf ergänzte Pläne hin. Als „ergänzt“ werden Pläne aufgeführt, die in den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen nicht enthalten waren.

Anlagen Nr.	Beschreibung	Maßstab
	Bericht zur Erläuterung des Vorhabens und seines Anlasses, Strecke, <u>mit Blaeintragungen</u>	
1	Bauwerksverzeichnis <u>mit Blaeintragungen</u>	
2	Übersichtslageplan, Strecke	
2.1	Plan Nr.: Iv1 78.20.011.41 <u>mit Blaeintragungen (Nur zur Information)</u>	1 : 5 000
3	Lagepläne, Strecke	
3.1	Plan Nr.: Iv1 78.20.171.41, <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
3.2	Plan Nr.: Iv1 78.20.172.41, <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
3.3	Plan Nr.: Iv1 78.20.173.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
3.4	Plan Nr.: Iv1 78.20.174.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
3.5	Plan Nr.: Iv1 78.20.175.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
3.6	Plan Nr.: Iv1 78.20.176.40	1 : 1 000
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>	
3.6A	Plan Nr.: Iv1 78.20.176.41, <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
3.7	Plan Nr.: Iv1 78.20.177.40	1 : 1 000
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>	
3.7A	Plan Nr.: Iv1 78.20.177.41, <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
3.8A	Plan Nr.: Iv1 78.20.178.40, <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
4	Höhenpläne, Strecke	
4.1	Plan Nr.: Ivh 78.20.271.40	1 : 1 000/100
4.2	Plan Nr.: Ivh 78.20.272.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000/100
4.3	Plan Nr.: Ivh 78.20.273.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000/100
4.4	Plan Nr.: Ivh 78.20.274.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000/100
4.5	Plan Nr.: Ivh 78.20.275.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000/100
4.6	Plan Nr.: Ivh 78.20.276.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000/100
4.7	Plan Nr.: Ivh 78.20.277.40	1 : 1 000/100
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>	
4.7A	Plan Nr.: Ivh 78.20.277.41, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000/100

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

<b>ergänzt:</b>			
4.8A	Plan Nr.: Ivh 78.20.278.40		1 : 1 000/100
5	Querschnitte, Strecke		
<b>ergänzt:</b>			
5.0A	Plan Nr.: Ivq 77.40.310.40	km 77+400	
	<u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
5.1	Plan Nr.: Ivq 77.70.310.40	km 77+700	1 : 100
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
5.1A	Plan Nr.: Ivq 77.70.310.41	km 77+700	
	<u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
5.2	Plan Nr.: Ivq 77.95.310.40	km 77+950	1 : 100
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
5.2A	Plan Nr.: Ivq 77.95.310.41	km 77+950	
	<u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
5.3	Plan Nr.: Ivq 78.20.310.40	km 78+200	1 : 100
5.4	Plan Nr.: Ivq 81.73.310.40	km 81+735	1 : 100
5.5	Plan Nr.: Ivq 82.05.311.41	km 82+050	1 : 100
5.6	Plan Nr.: Ivq 82.30.310.40	km 82+300	1 : 100
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
5.6A	Plan Nr.: Ivq 82.30.310.41	km 82+300	
	<u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
5.7	Plan Nr.: Ivq 82.60.310.40	km 82+600	1 : 100
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
5.7A	Plan Nr.: Ivq 82.60.310.41	km 82+600	
	<u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
5.8	Plan Nr.: Ivq 78.20.303.40, Tunnelregelprofil, Normalbereich		1 : 100
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
5.8A	Plan Nr.: Ivq 78.20.303.41, Tunnelregelprofil, Normalbereich, <u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
5.9	Plan Nr.: Ivq 78.20.304.40, Tunnelregelprofil, Aufweitungsbereich		1 : 100
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
5.9A	Plan Nr.: Ivq 78.20.304.41, Tunnelregelprofil, Aufweitungsbereich, <u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100
6	Entwurfspläne ( Bauwerke )		
6.1	Plan Nr.: Ibb 77.50.001.40	km 77+500	1 : 50 , 1 : 100 , 1 : 200
6.2	Plan Nr.: Ibb 77.78.001.40	km 77+787	1 : 100 , 1 : 200
6.3	Plan Nr.: Ibb 77.80.001.40	km 77+800	1 : 200
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>			
6.4	Plan Nr.: Ibb 78.12.001.40	km 78+120	1 : 50 , 1 : 100
6.5	Plan Nr.: Ibb 82.46.001.40	km 82+462	1 : 100 , 1 : 200
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>			
6.5A	Plan Nr.: Ibb 82.46.001.41	km 82+462	
	<u>mit Blaeueintragungen</u>		1 : 100 , 1 : 200
7.	bleibt frei		
8	Wasserwirtschaftliche Untersuchung <b>(Nur zur Information)</b>		
8.1	bleibt frei		
8.2	Wasserwirtschaftliche Untersuchung (Textteil) <b>(Nur zur Information)</b>		
8.3	Plan Nr.: Iv1 78.12.002.40	km 78+120	
	<b>(Nur zur Information)</b>		1 : 250

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

8.4	Plan Nr.: Ivl 78.12.003.40	km 78+120	
	<b>(Nur zur Information)</b>		1 : 200
9	Grunderwerbs- und Leitungspläne, Strecke, Grunderwerbsverzeichnis, Strecke und Deponiestandorte		
9.1	Plan Nr.: Ivl 78.20.012.40		
	<u>mit Violetteintragungen</u> <b>(Nur zur Information)</b>		1 : 5 000
9.2	Plan Nr.: Lve 78.20.171.40,	<u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.3	Plan Nr.: Lve 78.20.172.40,	<u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.4	Plan Nr.: Lve 78.20.173.40,	<u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.5	Plan Nr.: Lve 78.20.174.40,	<u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.6	Plan Nr.: Lve 78.20.175.40,	<u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.7	Plan Nr.: Lve 78.20.176.40,		1 : 1 000
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
9.7A	Plan Nr.: Lve 78.20.176.41,	<u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.8	Plan Nr.: Lve 78.20.177.40		
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
9.8A	Plan Nr.: Lve 78.20.177.41,	<u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
9.9	Grunderwerbsverzeichnis <u>mit Blaeintragungen</u> <b>(Nur zur Information)</b>		
	<b>ergänzt:</b>		
9.10A	Plan Nr.: Lve 78.20.201.41		1 : 2 000
10	Verzeichnis der bestehenden Leitungen, Strecke <b>(Nur zur Information)</b>		
11	Bericht zur Erläuterung des Vorhabens und seines Anlasses, Deponierung		
12	Übersichtskarte Deponiestandorte		
12.1	Plan Nr.: Ivl 78.20.005.40	Deponiestandorte	
	<b>(Nur zur Information)</b>		1 : 25 000
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
12.1A	Plan Nr.: Ivl 78.20.040.41	Übersichtslageplan	
	<b>(Nur zur Information)</b>		1 : 20 000
13	Lagepläne Deponiestandorte		
13.1	Plan Nr.: Ivl 78.20.111.40	Deponie 1.1	1 : 1 000
	<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>		
13.2	Plan Nr.: Ivl 78.20.113.40	Deponie 3.0	1 : 1 000
	<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>		
	<b>ergänzt:</b>		
13.3A	Plan Nr.: Ivl 78.20.140.40	Lageplan Ablagerungsstandort 1.4, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>		
13.4A	Plan Nr.: Ivl 78.20.145.41	Massentransportwegeplan Zuwegung Nordportal - B 40 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 2 000
	<b>ergänzt:</b>		
13.5A	Plan Nr.: Ivl 78.20.151.41	BAB Auf - Abfahrten Nähe Ablagerungsstandort, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500
	<b>ergänzt:</b>		
13.6A	Plan Nr.: Ivl 78.20.152.41	BAB Abfahrt Nähe Südportal <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500
	<b>ergänzt:</b>		
13.7A	Plan Nr.: Ivl 78.20.153.41	BAB Auffahrt Nähe Südportal <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500
	<b>ergänzt:</b>		
13.8A	Plan Nr.: Ivl 78.20.154.41	Zuwegung B 40 Nordportal	

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

	<u>mit Blaeintragungen</u>		1 : 250
<b>ergänzt:</b>			
13.9A	Plan Nr.: Iv1 78.20.155.40	BAB Auf - Abfahrten Nähe Ablagerungsstandort, Markierung und Beschilderung <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500
14	Querprofile bzw. Längsschnitte	Deponiestandorte	
14.1	Plan Nr.: Iv1 78.20.211.40	Querprofile , Längsschnitte Deponie 1.1	1 : 1 000/500
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>			
14.2	Plan Nr.: Iv1 78.20.213.40	Querprofile , Längsschnitte Deponie 3.0	1 : 1 000/500
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>			
<b>ergänzt:</b>			
14.3A	Plan Nr.: Iv1 78.20.141.40	Querschnitt A - A Ablagerungsstandort 1.4 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500/500
<b>ergänzt:</b>			
14.4A	Plan Nr.: Iv1 78.20.142.40	Querschnitt B - B Ablagerungsstandort 1.4 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500/500
<b>ergänzt:</b>			
14.5A	Plan Nr.: Iv1 78.20.143.40	Querschnitte C-C , D-D Ablagerungsstandort 1.4 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500/500
<b>ergänzt:</b>			
14.6A	Plan Nr.: Iv1 78.20.144.40	Längsschnitte 1-1 , 2-2 Ablagerungsstandort 1.4 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 500/500
<b>ergänzt:</b>			
14.7A	Plan Nr.: Iv1 78.20.150.40	Aufteilung von Zwischenablageflächen <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
15	Regelquerschnitte	Deponiezufahrten , Detailplan Entwässerungen	
15.1	Plan Nr.: Ivq 78.20.305.40	Regelquerschnitt Forstweg	1 : 25
15.2	Plan Nr.: Ivq 78.20.306.40	Regelquerschnitt Baustraße	1 : 25
15.3	Plan Nr.: Iuw 78.20.315.40	Detailplan Entwässerung Deponien	1 : 10
<b>ergänzt:</b>			
15.4A	Plan Nr.: Ivq 78.20.350.41	QS BAB Abfahrt Nähe Südportal im Einschnitt, <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 50
<b>ergänzt:</b>			
15.5A	Plan Nr.: Ivq 78.20.351.41	QS BAB Auffahrt Nähe Südportal im Dammbereich <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 50
<b>ergänzt:</b>			
15.6A	Plan Nr.: Ivq 78.20.352.40	QS BAB Nähe Ablagerungsstandort 1.4 im Einschnitt <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 50
16	Grunderwerbs- und Leitungspläne und Grunderwerbsverzeichnis	Deponiestandorte	
16.1	Plan Nr.: Lve 78.20.111.40	Grunderwerbsplan Deponie 1.1	1 : 1000
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>			
16.2	Plan Nr.: Lve 78.20.113.40	Grunderwerbsplan Deponie 3.0	1 : 1000
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>			
<b>ergänzt:</b>			
16.3A	Plan Nr.: Lve 78.20.140.40	Grunderwerbsplan	



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

	Ablagerungsstandort 1.4 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 2 000
<b>ergänzt:</b>		
16.4A	Plan Nr.: Lve 78.20.141.41 Grunderwerbsplan Zuwegung Autobahn - Ablagerungsfläche <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 2000
<b>ergänzt:</b>		
16.5A	Plan Nr.: Lve 78.20.142.40 Grunderwerbsplan Zuwegung Südportal - Autobahn <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 2000
<b>ergänzt:</b>		
16.6A	Plan Nr.: Lve 78.20.143.40 Grunderwerbsplan Zuwegung Nordportal - B 40 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 2000
17	Verzeichnis der bestehenden Leitungen, Deponierung <u>mit Blaeintragungen (Nur zur Information)</u>	
18	Schalltechnische Untersuchung vom 31.01.1994	
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
18A	Schalltechnische Untersuchung vom 25.03.1998 <b>(Nur zur Information)</b>	
<b>ergänzt:</b>		
18BA	Schalltechnische Nachberechnung vom Juli.1998 <b>(Kapitel 1, 2 und 3 nur zur Information, Kapitel 4 und 5 planfestgestellt)</b>	
19	bleibt frei	
20	Umweltverträglichkeitsstudie ( UVS ) Strecke, Erläuterungsbericht <b>(Nur zur Information)</b>	
21	Umweltverträglichkeitsstudie ( UVS ) Strecke, Planteil	
21.1	Plan Nr.: Lag 78.20.001.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.2	Plan Nr.: Lag 78.20.002.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.3	Plan Nr.: Lag 78.20.004.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.4	Plan Nr.: Lag 78.20.005.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.5	Plan Nr.: Lag 78.20.007.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.6	Plan Nr.: Lag 78.20.008.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.7	Plan Nr.: Lag 78.20.010.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.8	Plan Nr.: Lag 78.20.011.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.9	Plan Nr.: Lag 78.20.013.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.10	Plan Nr.: Lag 78.20.014.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.11	Plan Nr.: Lag 78.20.021.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.12	Plan Nr.: Lag 78.20.022.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.13	Plan Nr.: Lag 78.20.024.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.14	Plan Nr.: Lag 78.20.025.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.15	Plan Nr.: Lag 78.20.027.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.16	Plan Nr.: Lag 78.20.028.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.17	Plan Nr.: Lag 78.20.031.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.18	Plan Nr.: Lag 78.20.032.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.19	Plan Nr.: Lag 78.20.034.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.20	Plan Nr.: Lag 78.20.035.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.21	Plan Nr.: Lag 78.20.037.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.22	Plan Nr.: Lag 78.20.038.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.23	Plan Nr.: Lag 78.20.040.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
21.24	Plan Nr.: Lag 78.20.041.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
22	Landschaftspflegerische Begleitplanung ( LBP ) Strecke, Erläuterungsbericht <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u>	

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

**(Kapitel 1, 2, 3, 4, 8.2, 8.3 und 9 nur zur Information,  
Kapitel 5, 6, 7, 8.1, 8.4 und 8.5 planfestgestellt)**

23	Landschaftspflegerische Begleitplanung ( LBP ) Strecke, Planteil	
23.1	Plan Nr.: Lag 78.20.101.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.2	Plan Nr.: Lag 78.20.111.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.3	Plan Nr.: Lag 78.20.112.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.4	Plan Nr.: Lag 78.20.113.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.5	Plan Nr.: Lag 78.20.114.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.6	Plan Nr.: Lag 78.20.115.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.7	Plan Nr.: Lag 78.20.116.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.8	Plan Nr.: Lag 78.20.117.40	1 : 1 000
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
23.8-1	Plan Nr.: Lag 78.20.117.40-1 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
23.9	Plan Nr.: Lag 78.20.102.40	1 : 1 000
23.10	Plan Nr.: Lag 78.20.118.40 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
23.11	Plan Nr.: Lag 78.20.119.40 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
23.12	Plan Nr.: Lag 78.20.120.40 <u>mit Blaeintragungen</u>	1 : 1 000
23.13	Plan Nr.: Lag 78.20.121.40	1 : 1 000
23.14	Plan Nr.: Lag 78.20.122.40	1 : 1 000
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
23.14-1	Plan Nr.: Lag 78.20.122.40-1 <u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
23.15	Plan Nr.: Lag 78.20.122.40	1 : 1 000
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>		
23.16	Plan Nr.: Lag 78.20.122.40	1 : 1 000
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>		
<b>ergänzt:</b>		
23.17	Plan Nr.: Lag 78.20.161.40	1 : 1 000
<b>ergänzt:</b>		
23.18	Plan Nr.: Lag 78.20.126.40	1 : 1 000
<b>ergänzt:</b>		
23.19	Plan Nr.: Lag 78.20.163.40	1 : 1 000
<b>ergänzt:</b>		
23.20	Plan Nr.: Lag 78.20.164.40	1 : 1 000
<b>ergänzt:</b>		
23.21	Plan Nr.: Lag 78.20.165.40	1 : 1 000
<b>ergänzt:</b>		
23.22	Plan Nr.: Lag 78.20.166.40	1 : 1 000
<b>ungültig, ersetzt durch:</b>		
23.22-1	Plan Nr.: Lag 78.20.166.40-1	1 : 1 000
<b>ergänzt:</b>		
23.23	Plan Nr.: Lag 78.20.167.40	1 : 1 000
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>		
<b>ergänzt:</b>		
23.24	Plan Nr.: Lag 78.20.168.40	1 : 1 000
<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>		
24	Umweltverträglichkeitsstudie ( UVS ) , Deponiestandorte, Erläuterungsbericht <b>(Nur zur Information)</b>	
25	Umweltverträglichkeitsstudie ( UVS ) , Deponiestandorte,	
25.1	Plan Nr.: Lag 78.20.051.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 25 000
25.2	Plan Nr.: Lag 78.20.052.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 25 000
25.3	Plan Nr.: Lag 78.20.053.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 5 000
25.4	Plan Nr.: Lag 78.20.054.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 25 000

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

25.5	Plan Nr.: Lag 78.20.055.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.6	Plan Nr.: Lag 78.20.056.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.7	Plan Nr.: Lag 78.20.057.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.8	Plan Nr.: Lag 78.20.058.40(Nur zur Information)	1 : 5 000
25.9	Plan Nr.: Lag 78.20.059.40(Nur zur Information)	1 : 5 000
25.10	Plan Nr.: Lag 78.20.060.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.11	Plan Nr.: Lag 78.20.061.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.12	Plan Nr.: Lag 78.20.062.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.13	Plan Nr.: Lag 78.20.063.40(Nur zur Information)	1 : 5 000
25.14	Plan Nr.: Lag 78.20.064.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.15	Plan Nr.: Lag 78.20.065.40(Nur zur Information)	1 : 5 000
25.16	Plan Nr.: Lag 78.20.066.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
25.17	Plan Nr.: Lag 78.20.067.40(Nur zur Information)	1 : 25 000
26	Landschaftspflegerische Begleitplanung ( LBP ) , Deponiemaßnahmen, Erläuterungsbericht	
	<b>ungültig, ersetzt durch:</b>	
26A	Landschaftspflegerische Begleitplanung ( LBP ) , Deponiemaßnahmen, Erläuterungsbericht <u>mit Blau- und Violetteintragungen</u> <b>(Kapitel 1, 2, 3, 4, 5 und 10 nur zur Information, Kapitel 6, 7, 8 und 9 planfestgestellt)</b>	
27	Landschaftspflegerische Begleitplanung ( LBP ) , Deponiemaßnahmen, Planteil	
	<b>ergänzt:</b>	
27.1	Plan Nr.: Lag 78.20.143.40 (Nur zur Information)	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.2	Plan Nr.: Lag 78.20.142.40 (Nur zur Information)	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.3	Plan Nr.: Lag 78.20.141.40 (Nur zur Information)	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.4	Plan Nr.: Lag 78.20.140.40 (Nur zur Information)	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.5	Plan Nr.: Lag 78.20.150.40 <u>mit Violetteintragungen</u>	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.6	Plan Nr.: Lag 78.20.160.40	1 : 1 000
	<b>ungültig, entfällt ersatzlos</b>	
	<b>ergänzt:</b>	
27.7	Plan Nr.: Lag 78.20.151.40	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.8	Plan Nr.: Lag 78.20.301.40	1 : 1 000
	<b>ergänzt:</b>	
27.9	Plan Nr.: Lag 78.20.167.40	1 : 25 000
28	bleibt frei	
29	Erläuterungsbericht zur Untersuchung des Bahntransports von Ausbruchmassen zur Wiederverwertung im Steinbruch Ramholz <b>(Nur zur Information)</b>	
29.1	Plan Nr.: Iv1 78.20.167.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
29.2	Plan Nr.: Iv1.78.20.061.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
29.3	Plan Nr.: Iv1.78.20.162.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
29.4	Plan Nr.: Iv1.78.20.062.40 <b>(Nur zur Information)</b>	1 : 1 000
30	Untersuchung der Umwelterheblichkeit des Bahntransports von Ausbruchmassen zur Wiederverwertung im Steinbruch Ramholz,	

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- 30.1 Erläuterungsbericht mit Planteil (**Nur zur Information**) 1 : 1000  
Nachtrag zur Untersuchung der Umwelterheblichkeit des Bahntransports von Ausbruchmassen zur Wiederverwertung im Steinbruch Ramholz, Verladestation „Im Kautzgrund“ (**Nur zur Information**)

### A.1.3 Änderungen und Ergänzungen des Planes

Die Änderungen und Ergänzungen, die sich während der Anhörungsverfahren und im Zuge der Beschlußerstellung ergeben haben und Bestandteil dieser Planfeststellung werden, sind als Blau- bzw. Violetteintragungen, in Deckblättern ("A"-Anlagen) sowie in zusätzlichen Anlagen („ergänzt“) berücksichtigt.

Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge der 1. Auslegung und Beteiligung ergeben haben, sind "**Blau**" eingetragen;

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Wahl des Deponiestandortes 1.4 (Windwurffläche) anstelle von Deponiestandort 5.0(Steinbruch Ramholz).
- Änderung des Verlaufs der neuen Strecke im Bereich des nördlichen Tunnelportales.
- Änderung der Anbindung der Eisenbahnstrecke 3826, Schlüchtern - Elm, an die Strecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen.
- Änderung der Lage der Querschläge zwischen beiden Tunneln.

Änderungen und Ergänzungen, die sich im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens ergaben, sind "**Violett**" eingetragen.

Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Wegfall einer Baubehelfsbrücke über die Eisenbahnstrecke 3600 in Bahn-km 77+800.
- Wegfall der Gleisanlagen im bestehenden Tunnel.
- Änderungen an der Eingriffs- und Ausgleichsplanung

### A.1.4 Nebenbestimmungen und Schutzauflagen

Aus den Schutzauflagen sich ergebende eigentumsrechtliche, entschädigungsrechtliche oder kostenrelevante Regelungen sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich zu vereinbaren.

Der Vorhabenträger Deutsche Bahn AG wird verpflichtet

bezüglich des Vorhabens:

- für die Freigabe des Bauvorhabens zur zweckgebundenen Nutzung alle Auflagen der ausgesprochenen Entscheidungen durch diesen Beschluß sowie alle notwendigen Zulassungen, bauaufsichtlichen Freigaben und Vereinbarungen mit Dritten bei der Zulassungsbehörde vorzulegen. Hierzu sind die diesbezüglichen planfestgestellten Pläne mit vorzulegen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- alle baubedingten Abweichungen von diesem Plan unverzüglich gem. § 76 VwVfG beim EBA, Ast Ffm genehmigen zu lassen und nach Abschluß der Baumaßnahmen die genehmigten Planänderungen in entsprechenden Plänen zusammenzufassen und deren Richtigkeit durch das EBA bestätigen zu lassen.
- Fußwege, bzw. Fuß- und Radwege, die neu errichtet oder geändert werden, behindertengerecht herzustellen.
- Zusagen, die er im Zuge des Planfeststellungsverfahrens abgegeben hat, einzuhalten und, sofern bauliche Ergänzungen erforderlich werden, diese im Wege einer Planänderung gemäß § 76 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde genehmigen zu lassen.

bezüglich des Schallschutzes:

- aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden im Benehmen mit den örtlichen Gemeinden zu gestalten. Die aktiven Schallschutzmaßnahmen sind in den Plänen dargestellt.

bezüglich der Eingriffe und des Ausgleiches:

- den Zeitpunkt der Rodung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Naturschutz und Forst) festzulegen.
- auch auf gewidmetem Eisenbahnbetriebsgelände bei Vegetationsarbeiten auf die Belange der Natur Rücksicht zu nehmen. Nimmt der Vorhabenträger solche zur Unzeit vor, hat er die Gründe zu dokumentieren.
- vor Beginn der Baumaßnahmen die Waldwege, die für Baustellenverkehre benutzt werden mit dem Ziel der Beweissicherung zu behegen.
- im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme die planfestgestellten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Änderungen/ Ergänzungen sind unverzüglich gem. § 76 VwVfG beim EBA, Ast Ffm genehmigen zu lassen und nach Abschluß der Baumaßnahmen die genehmigten Planänderungen in entsprechenden Plänen zusammenzufassen und deren Richtigkeit durch das EBA bestätigen zu lassen.
- Entwicklung, Erhalt und Pflege der Maßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog sind dauerhaft zu gewährleisten und durch Erwerb, dingliche Belastung oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu sichern.
- die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Planung im Zuge der Ausführungsplanung mit der zuständigen Fachbehörde zu konkretisieren. Um den Erfolg der geplanten Ausgleichsmaßnahmen beurteilen zu können, ist nach deren Abschluß in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde eine begleitende Wirkungskontrolle durchzuführen.
- die Bauarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Bauleitung beaufsichtigen zu lassen. Vor Baubeginn ist diese der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen.
- zur Überwachung der Maßnahmen des LBP eine fachlich qualifizierte Bauleitung/Bauaufsicht einzusetzen. Vor Baubeginn ist diese der Oberen Naturschutzbehörde zu benennen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- drei Jahre nach Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde eine vorläufige Übersicht der umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Der Abschluß der Maßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde bei der Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen ist vorzusehen.
- eine Wirkungskontrolle nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit der Oberen Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen.
- für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine fünfjährige Anwuchspflege zu übernehmen.

bezüglich der Baudurchführung:

- den Beteiligten den Baubeginn rechtzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen.
- zum Schutz der Nachbarschaft, alle gebotenen Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung durch den Bau zu ergreifen. Hierzu zählt z.B. die Anwendung entsprechender Bauverfahren und die Verpflichtung, die bauausführenden Firmen zu Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen Beeinträchtigungen z.B. durch Einsatz entsprechend ausgerüsteter Baumaschinen und zur Minimierung der Behinderung des Verkehrsflusses anzuhalten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 ist zu beachten.
- zum Schutze der Nachbarschaft die gesetzlichen Regelungen betreffend die Bauzeiten zu beachten. Unumgängliche Abweichungen sind vom Vorhabenträger für jeden Einzelfall zu begründen und vorab vom Eisenbahn-Bundesamt zu genehmigen.
- Baustelleneinrichtungsflächen, soweit es sich nicht um bereits versiegelte Flächen handelt und keine andere Nutzung vorgesehen ist, nachweislich altlastenfrei bis zu einem Meter tief gelockert zu rekultivieren.
- vorhandene Schutzzäune, die durch die Baumaßnahmen betroffen sind, zu ersetzen.
- eventuell erforderlich werdende Umleitungsmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden und Polizeidienststellen festzulegen.
- an Baustellenausfahrten Reifenreinigungsanlagen vorzusehen. Die Verpflichtung der ausnahmslosen Reinigung der Baufahrzeuge ist den bauausführenden Firmen in den Bauverträgen weiterzugeben und vertraglich mit Sanktionen bei Verstößen abzusichern.
- vor dem eigentlichen Baubeginn der Trasse die Baustellenzufahrten und Baustraßen herzustellen. Die vorhandenen Wege sind an die neu zu bauenden Baustraßen anzuschließen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die beanspruchten Wege, sofern gefordert, in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen.
- das Betanken und Ölwechsel von Fahrzeugen nur in Werkstätten oder auf hergerichteten, wasserundurchlässigen Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen durchzuführen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die Entwässerungseinrichtungen und die Baudurchführung analog den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RistWag) anzuwenden, zusätzliche Auflagen durch die Fachbehörden sind zu beachten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- etwaige Unfälle und Verunreinigungen den Aufsichtsbehörden zu melden und die geeigneten Gegen- und Schutzmaßnahmen einvernehmlich zu treffen.
- während der Bauzeit eine abschnittsweise Abzäunung der Biotopbereiche vorzusehen. Bauzäune beiderseits der Strecke während der Bauphasen werden auferlegt, wenn vorhandene Schutzzäune unterbrochen werden.
- vor Baubeginn Beschilderungspläne für die jeweiligen Baustellenein- und ausfahrten der zuständigen Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Informationen über notwendige und unumgängliche Wegsperrungen sind rechtzeitig bekannt zu machen. Während der Bauphase sind als Baustraßen ausgewiesene landwirtschaftliche Wege im erforderlichen Umfang für landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten. Während der Bauzeit sind in Abstimmung mit der Gemeinde ggf. Ersatzwege auszuweisen.
- vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen, wie Schutz von Einzelbäumen, Maßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen etc. zu ergreifen.
- den Bauunternehmen die Schonung und die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzuerlegen.
- Planung und Ausführung für jede Baumaßnahme, bei der eine provisorische Verkehrsführung erforderlich ist, in enger Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde durchzuführen.
- die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtung Dritter während der Bauzeit zu gewährleisten.
- bei der Tunnelentwässerung während des Bauzustandes sicherzustellen, daß das verschmutzte Wasser vor Einleitung in ein Gewässer ausreichend behandelt wird und im Störfall ankommende Schadstoffe zurückgehalten werden.
- vor Beginn der Erdarbeiten für die Trasse sind in den Bereichen archäologischer Befunde gesonderte Ausgrabungen zu Lasten des Antragstellers durchzuführen.
- Bodendenkmäler gemäß § 20 HDSchG zu melden, und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren. Soweit historische Grenzsteine durch die Baumaßnahme betroffen sind, wird dem Vorhabenträger auferlegt, Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung bzw. Bergung zu treffen.
- Maßnahmen zur Umlegung/Sicherung von Anlagen Dritter rechtzeitig mit diesem festzulegen und die Zugänglichkeit zu den Anlagen zu gewährleisten.
- die Störungsgefahr durch elektrische Anlagen gem. § 23 Fernmeldegesetz möglichst gering zu halten. Für störende und gestörte Anlagen sind Schutzvorkehrungen anzubringen.
- bei Arbeiten, die in der Nähe von Fernmeldekabeln oder im Erdreich durchgeführt werden, die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der "Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer" (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen.
- Leitungen Dritter von Bepflanzungen mit tiefwurzelnden Gehölzen auch im Bereich vorgeschriebener Schutzstreifen freizuhalten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- HD-Leitungen gegenüber dem Schwerlastverkehr durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- das Merkblatt „Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ zu beachten
- Dritten ist der Zugang zu den Baustellen zu ermöglichen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
- die Entwurfs- und Detailplanung zur Änderung von Anlagen Dritter rechtzeitig abzustimmen, soweit die Dritten selbst im Auftrag des Vorhabenträgers die Änderungen vornehmen.
- sicherzustellen, daß die als Transportwege ausgewiesenen landwirtschaftlichen Wege nach wie vor für landwirtschaftlichen Verkehr einschließlich Weidegänge nutzbar bleiben.

bezüglich der Verwendung von Überschußmassen:

- das Aushubmaterial entsprechend der 1. Hessischen VwV Erdaushub/Bauschutt vom 11.10.1990 und dem Ergänzungserlaß vom 21.12.1992 (Entsorgung von belasteten Böden) zu untersuchen, einzustufen und soweit es unbelastet ist und eine Wiederverwertung nicht möglich ist auf dem Deponiestandort 1.4 abzulagern.  
Im übrigen ist das Merkblatt „Bodenaushub“ des RP Darmstadt vom 20.05.1994 i.V.m. dem Vermerk „Bauschutt“ bei der Ausführung zu beachten.
- in die Zwischen- und Entlagerung nur unbelastetes Material einzubringen. Soweit in der Bauphase belasteter Aushub anfällt, ist die Behandlung und dessen Verbleib von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

bezüglich wasserrechtlicher Belange:

- das anfallende Niederschlagswasser über das bestehende öffentliche oder das bahneigene Entwässerungsnetz abzuführen.
- für Schadensfälle während des normalen Betriebes sicherzustellen, daß erheblich belastete Wassermengen bzw. Löschflüssigkeiten nicht in die Oberflächengewässer gelangen.
- kreuzende Gräben während der Bauzeit funktionsfähig zu halten und danach in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Sie sind durch Abdichtung im Baubereich gegen Versickerung zu schützen.
- anfallendes Grundwasser zu beproben, unbelastetes Wasser zu versickern, die Behandlung belasteten Wassers und dessen Verbleib mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- die Grundwasserströmrichtung durch bauliche Vorkehrungen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Der Zutritt von Oberflächenwasser während der Bauphase ist durch bauliche Vorkehrungen zu minimieren.
- Belange der Wasserver- und entsorgung und die hierfür erforderlichen Genehmigungen für die Ausführungsphase mit dem zuständigen WWA abzustimmen. Die Bauwerke sind ohne Verzug zu errichten. Deckschichten über dem Grundwasser sind zu erhalten bzw., wenn ein Eingriff unvermeidlich ist, wiederherzustellen.



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- während der Bauzeit und für die Betriebsführung ist im Bereich der Wasserschutzzonen ein Krisenmanagement mit den zuständigen Fachbehörden zu vereinbaren, um bei möglichen Unfällen den Schaden begrenzen zu können.
- in den Bereichen mit Schotteroberbau im Einzelfall für den Einsatz von Herbiziden eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (3) PflSchG beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.

bezüglich der Informationspflicht:

- nichtbeglaubigte Abschriften der festgestellten Planunterlagen sowie des Textteiles der Planfeststellung vorzuhalten und Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten, die ein berechtigtes Interesse darlegen, auf Anforderung im notwendigen Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Einwender über den aktuellen Sachstand zu unterrichten, soweit seine Aufgaben/ Rechte berührt sind. Ansonsten kann der Einwender Informationen über den aktuellen Sachstand während des Betriebes der Baustelle bei der örtlichen Bauüberwachung einholen.

## **A.2 Besondere Entscheidungen**

### **A.2.1 Entscheidung über Anträge und Einwendungen**

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens nicht erledigt haben.

Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte dieses Beschlusses diesen unmittelbare Rechte gegen den Vorhabenträger.

### **A.2.2 Bauaufsichtliche Freigaben**

Mit der Planfeststellung wird das materielle Baurecht für diese Baumaßnahmen in dem Umfang hergestellt, als über diese in diesem Beschluß entschieden worden ist.

Die Planfeststellung umfaßt Genehmigungen der Ausführungsplanung insoweit, als in diesem Beschluß solche ausgesprochen werden.

Die Zuständigkeit für Genehmigungen der Ausführungsplanung, für Bauaufsicht und für Bauabnahmen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes richtet sich nach § 4 (2) AEG, für bauliche Anlagen und notwendige Folgemaßnahmen anderer nach den jeweiligen Fachgesetzen.

### **A.2.3 Freigabe zur zweckgebundenen Nutzung**

Die Freigabe des Bauvorhabens zur zweckgebundenen Nutzung setzt die Erfüllung der Nebenbestimmungen und Schutzauflagen voraus.

### **A.2.4 Varianten**

#### **A.2.4.1 Varianten hinsichtlich der Lage des Tunnels**

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Wegen der starken Belastung der vorhandenen Eisenbahnstrecke kamen sowohl der ersatzlose Verzicht auf dieses Bauwerk wie auch die Sanierung des vorhandenen Tunnels unter Eisenbahnbetrieb nicht in Frage.

Daher war ein Tunnelneubau etwa in Parallellage zum bestehenden Tunnel zu untersuchen.

Hierzu waren die Varianten nordwestlich oder südöstlich zum bestehenden Tunnel zu untersuchen. Dabei ergab sich für die südöstliche Variante ein wesentlich längerer Tunnel als für die nordwestliche Variante (ca. 5700 m für die südöstliche Variante im Vergleich zu ca. 3600 m für die nordwestliche Variante). Außerdem beeinträchtigte die südöstliche Lösung die Stadt Schlüchtern im Süden stärker als dies durch die nordwestliche Variante geschieht, da bei der südöstlichen Variante im Voreinschnitt die Gleisanlagen näher an die Bebauung der Stadt Schlüchtern heranrücken. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser und Natur und Landschaft findet bei der südöstlichen Variante ein erheblicher Eingriff im Bereich des südlichen Voreinschnittes statt, während bei der nordwestlichen Variante ein stärkerer Eingriff im Bereich des Kautzer Wassers gegeben ist. Der Bodenverbrauch ist für beide Varianten etwa gleich einzustufen. Hinsichtlich der Durchführung des Tunnelbaus ergaben sich für die nordwestliche Variante erhebliche Vorteile, da die dort angetroffenen Bodenschichten besser abbaubar sind. Somit wurde für die Ersatzmaßnahme die nordwestliche Variante gewählt.

#### **A.2.4.2 Varianten hinsichtlich der Deponiestandorte**

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zeigte sich, daß sich zur Aufnahme der Aushubmassen nur zwei Deponiestandorte hinsichtlich der zu erwartenden Menge eignen würden. Dies waren die Deponiestandorte 1.4 und 5.0. Beim Deponiestandort 1.4 handelt es sich um eine Windwurffläche westlich des südlichen Tunnelportals im Bereich der Stadt Schlüchtern. Beim Deponiestandort 5.0 handelt es sich um den zur Wiederverfüllung zugelassenen Steinbruch Ramholz. Hierbei ergab sich für die Deponie 5.0, daß ein Straßentransport durch die Ortsteile Vollmerz und Herolz verlaufen würde. Dies würde während der Bauzeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität in diesen Ortsteilen führen. Ggf wären die bestehenden Straßen auf LKW-Begegnungsverkehr in Teilbereichen auszubauen. Ein Transport auf der Schiene bis zum Bahnhof Vollmerz mit anschließendem Straßentransport kam wegen der hohen Belastung der vorhandenen Eisenbahnstrecken nicht in Frage. Eine weitere angedachte Variante war die Errichtung von Baustraßen zur Umgehung der betroffenen Ortschaften. Hier wurden jedoch ähnlich erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft befürchtet, wie sie auch bei Inanspruchnahme der Windwurffläche (Deponiestandort 1.4) auftreten würden. Allerdings ist ein Transport zum Standort 1.4 erheblich kürzer. Dies wiederum führt zu einer Verringerung der Schadstoffemissionen aus dem LKW-Transport.

Daher wird dem Standort 1.4 als unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Schutzgüter umweltverträglicherer Standort der Vorzug gegeben. Ein Widerspruch zum Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) besteht nicht, da § 5 (5) des KrW-/AbfG unter gewissen Umständen den Vorrang der Verwertung von Abfällen nicht zwingend vorschreibt. Der Standort 1.4 wird als notwendige Folgemaßnahme gemäß §§ 18ff. AEG als Deponiestandort für unbelastete Aushubmassen aus dem Neubau des Tunnels einschließlich Voreinschnitte planfestgestellt.

#### **A.2.5 Wasserrechtliche Entscheidungen**

##### **A.2.5.1 Entscheidungen nach Bundes- und Landeswasserrecht**

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 HWG) der

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Eisenbahnstrecke und der Folgebaumaßnahmen wird, soweit es nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der Planunterlagen in den Vorfluter eingeleitet, bzw. im Erdreich abgeleitet oder versickert, und so dem Grundwasser wieder zugeführt.

Da es sich hierbei um Gewässerbenutzungen nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie §§ 7 und 8 WHG in Verbindung mit § 19 HWG handelt, wird dem Vorhabenträger hierfür gemäß § 14 WHG mit diesem Planfeststellungsbeschluß die Erlaubnis erteilt. Die zuständigen Wasserbehörden sind hierzu gehört worden.

Für Schadensfälle während des normalen Betriebes ist dabei sicherzustellen, daß erheblich belastete Wassermengen bzw. Löschflüssigkeiten nicht in die Oberflächengewässer gelangen.

Grundwasserabsenkungen und Grundwasserentnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Bei der Ausführung ist der Aufsichtsbehörde die Stellungnahme des örtlichen Wasserwirtschaftsamtes vorzulegen.

Die erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen umfassen im einzelnen die in den Anlagen beschriebenen Gewässerbenutzungen.

Sie umfassen weiterhin die für den Bau zeitlich begrenzten und notwendigen Entnahmen von Grundwasser und ihrer Versickerung, das beprobt und soweit unbedenklich, unbehandelt zu versickern, ansonsten unter fachlicher Beteiligung des zuständigen WWA zu behandeln ist.

Sie umfassen schließlich die Genehmigung für die Veränderung von gem. § 19 a HWG genehmigten Leitungen.

#### **A.2.5.2 Entscheidung über Wasserrechte**

Wasserrechtlich genehmigte Brunnenanlagen sind hinsichtlich ihrer Ergiebigkeit und Wasserqualität beweiszusichern. Hierzu hat der Inhaber des Wasserrechts dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Genehmigung nebst den dort festgelegten Dokumentationen vorzulegen.

Sollte bedingt durch die Baumaßnahme die festgestellte und rechtlich zulässige Ergiebigkeit und/oder Wasserqualität beeinträchtigt werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, die Wasserversorgung im festgestellten und rechtlich zulässigen Umfange sicherzustellen. Einzelheiten dieser Sicherstellung sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Inhaber des Wasserrechtes zu vereinbaren. Sollte eine solche Vereinbarung nicht möglich sein oder nicht zustandekommen, steht dem Inhaber des Wasserrechtes ein Recht auf Entschädigung dem Grunde nach zu. Diese Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren bzw. in einem Verfahren nach dem Hess. Enteignungsgesetz festzustellen.

#### **A.2.6 Forsthoheitliche Entscheidungen**

Mit der Planfeststellung nach § 18 AEG in Verbindung mit § 75 VwVfG werden die Genehmigungen gemäß den §§ 9 und 10 des Bundeswaldgesetzes (BundeswaldG) in der Fassung vom 02.05.1975 (Bundesgesetzblatt I, S. 1037), zuletzt geändert durch das 1. ÄndG vom 27.07.1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1034) in Verbindung mit §§ 11 und 12 des HessForstG ausgesprochen.

Die Erlaubnis zur Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart von für den Ausbau der Eisenbahnstrecke benötigten Waldflächen und zur Erstaufforstung von ausgewiesenen Ersatzflächen, soweit zur Zeit vorliegend, wird hiermit für die in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Flächen ausgesprochen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

## **A.2.7 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in geschützte Rechtspositionen**

### **Erwerb und dingliche Belastung**

Die Beanspruchung von Grundeigentum zur Realisierung der Baumaßnahme einschließlich aller Folgemaßnahmen setzt die Zustimmung des Grundeigentümers und der Nutzungsberechtigten voraus, soweit diese Zustimmung nicht durch eine gesetzliche Regelung eingeschränkt ist.

Gem. § 22 AEG ist für Zwecke zum Bau und zum Ausbau von Betriebsanlagen der Eisenbahn die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 AEG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist.

Für die Realisierung von Betriebsanlagen ergibt sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der in den Planunterlagen ausgewiesenen Flächen aus der Ortsgebundenheit der Maßnahme.

Anders ist die Lage für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von forst- und naturschutzrechtlichen Regelungen. Eine Enteignung als ultima ratio kommt hier nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt läßt sich für die Kompensationsmassnahmen eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen. Außerdem sehen das hessische Forst- und Naturschutzgesetz im Falle der Nichterreichbarkeit des Ausgleiches des Eingriffs in Natur den Geldausgleich vor (ForstG § 11 (5) / HENatG § 6b), so daß auch aus diesem Grunde der Nachweis der Notwendigkeit der Enteignung nicht geführt werden kann. Somit sind Enteignungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **in diesem Abschnitt** nicht zulässig.

In den Grunderwerbsplänen sind die Flächen gekennzeichnet, die zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig sind.

Das Recht zur Enteignung beinhaltet die Pflicht, dem Betroffenen zuvor ein annehmbares Angebot zum freihändigen Erwerb zu machen. Die Pflicht erstreckt sich auch auf Flächen, für die die Enteignung nicht vorgesehen ist, die jedoch gesondert wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind

### **Flurbereinigung**

Der Umfang der notwendigen Flächeninanspruchnahme rechtfertigt die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG nicht.

### **Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb**

Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb genießt den gleichen Rechtsschutz wie das Eigentum. Das Recht auf Enteignung wirkt auch gegenüber dem Inhaber des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Eingriffe in dieses Recht sind zu entschädigen.

### **Landwirtschaftlicher Restbetriebsschaden**

Wenn durch den Flächenverlust in einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Restschaden zurückbleibt, der mit der Entschädigung für den Flächenverlust nicht ausgeglichen ist, ist dieser Restbetriebsschaden gesondert zu ersetzen.

### **Miet- und Pachtverhältnisse**

Das Recht auf Enteignung wirkt auch gegenüber Mietern und Pächtern. Dem Mieter bzw. Pächter steht eine Miet- bzw. Pachtaufhebungsentschädigung zu, soweit diese gesetzlich geschuldet ist.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

### **Wertminderung und entgangener Gewinn**

Wertveränderungen eines Grundstücks durch die rechtmäßige Nutzung des Nachbargrundstücks begründen in aller Regel keinen Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch. Sollte durch den Bau oder Betrieb der Eisenbahnanlage jedoch in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen werden und hierdurch eine enteignende Wirkung auf dem Grundstück eintreten, ist der Wert des durch den Eingriff Genommenen zu ersetzen.

Entschädigungsforderungen für Wertminderung, auch merkantiler Minderwert genannt, setzen einen Schadensersatzanspruch voraus, der seinerseits einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff zur Voraussetzung hat.

Handelt es sich um einen rechtmäßigen Eingriff, kommt nur der enteignungsrechtliche Entschädigungsanspruch in Frage, bei welchem (nur) der Wert (Verkehrswert) des Genommenen ersetzt wird.

### **Höhe der Entschädigung**

Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt.

### **Klarstellungen:**

- Schäden, die während der Bauzeit zugefügt werden, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie werden gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen geregelt.
- Geplante Baumaßnahmen, die im Zeitpunkt der Auslegung der Pläne weder förmlich beantragt noch genehmigt worden sind, begründen keine individuelle Rechtsposition, in welche durch diese Planfeststellung eingegriffen wird.

## **A.2.8 Naturschutzrechtliche Regelungen**

### **A.2.8.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme die planfestgestellten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren. Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu beachten, daß die Beanspruchung von Eisenbahnbetriebsgelände, das schon vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 23.12.1976 gewidmet war, aufgrund der Regelungen des § 38 BNatSchG keinen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne dieses Gesetzes auslöst.

### **A.2.8.2 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung**

Diese Planfeststellung beinhaltet zugleich landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 5 (3) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig-Kreis, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31.07.1975 (StAnz. S.1486), zuletzt geändert durch Verordnung von 12.10.1994 (GVBl. I, S. 642) i.V.m. der Eingriffsgenehmigung gemäß § 7 (1) i.V.m. §§ 5 (1), 6 (1) des Hess. Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 19.12.1980.

## **A.2.9 Schall/Schallschutz**

Gesetzliche Grundlage für die Beurteilung des Verkehrslärms ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990. Zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, daß die Beurteilungspegel die in § 2 der 16. BImSchV angegebenen Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Die 16. BImSchV sehen die getrennte Beurteilung von Geräuschen unterschiedlicher Emitenten (Schiene, Straße) vor (Verursacherprinzip).

Die 16. BImSchV sieht in § 3 ausdrücklich die Berechnung des Beurteilungspegels vor. Der Beurteilungspegel wird getrennt für den Tag (6 bis 22 Uhr) und für die Nacht (22 bis 6 Uhr) berechnet. Die Berechnungsmethode ergibt sich aus deren Anlagen 1 und 2. Die Geräuschsituation ist auf der Grundlage des Mittelungspegels zu beurteilen. Die Beurteilung der Verkehrsgeräusche und die Gewährung von Schallschutz auf der Grundlage anderer geräuschmitbestimmender Parameter, wie z.B. Spitzenpegel, entbehren jeder Rechtsgrundlage.

Für den Schienenverkehr ist ein Schienenbonus in die Berechnungsformel des Beurteilungspegels als Korrekturwert gemäß 16. BImSchV eingearbeitet und hier ohne Einschränkung anzuwenden. Er beruht auf der Tatsache, daß Schienenverkehrsgeräusche aufgrund der Lärmpausen zwischen zwei Zugvorbeifahrten weniger lästig als die ohne Lärmpause auftretenden Straßenverkehrsgeräusche sind.

Die für die schalltechnische Berechnung anzusetzenden Belastungen sind entsprechend dem der Planung zugrundeliegenden Prognosezeitraum festzulegen (vgl. Bundesdrucksache 661/89 Seite 46, Abs. 3,1. Satz).

In Bereichen, in denen die berechneten Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreiten, sind Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei grundsätzlich aktive Schallschutzmaßnahmen - d.h. Schallschutz in der Nähe der Emissionsstelle - Vorrang gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen - d.h. Schallschutz an der Immissionsstelle - haben (§ 41 BImSchG).

Im Bereich der bebauten Ortslage Leimenhof wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens unter Berücksichtigung der Forderungen der Gemeinde Flieden und des Regierungspräsidiums Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, festgelegt, die aktive Schallschutzmaßnahme „Schallschutzwand“ bis zu einer Höhe von maximal 4 m zu errichten. Dadurch wird zum einen eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vermieden, zum anderen wird sichergestellt, daß die Tagesgrenzwerte vollständig durch aktive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden. Die nachtgrenzwerte werden weitgehend durch diese aktive Schallschutzmaßnahme eingehalten.

Entgegen der Festsetzungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1976 wurde aufgrund eigener Erhebungen festgestellt, daß es sich inzwischen beim Urteil Leimenhof der Gemeinde Flieden faktisch um ein Wohngebiet handelt. Demzufolge sind bei der Bemessung des Schallschutzes die Grenzwerte für Wohngebiete zu Grunde zu legen.

Soweit durch aktiven Schallschutz die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden, hat der Vorhabenträger DB AG bezüglich der Eisenbahngeräusche die in den Schalltechnischen Untersuchungen für „passiven Schallschutz“ vorgesehenen Einzelobjekte daraufhin zu untersuchen, ob durch die vorhandenen Dämmwerte sicher die Einhaltung der Grenzwerte (Innenraumpegel) in schutzbedürftigen Räumen gewährleistet ist, und zwar:

- 27 dB(A) bei Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden,
- 37 dB(A) bei Wohnräumen, Behandlungs- und Untersuchungsräumen in Arztpraxen, Operationsräumen, wissenschaftlichen Arbeitsräumen, Leseräumen in Bibliotheken, Unterrichtsräumen
- 42 dB(A) bei Konferenz- und Vortragräumen, Büroräumen, allgemeinen Laborräumen
- 47 dB(A) bei Grossraumbüros, Schalterräumen, Druckerräumen von DV-Anlagen,

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind.

In diesen (physikalischen) Grenzwerten ist der Schienenbonus von 5 dB(A) berücksichtigt. Werden die Werte überschritten, hat der Vorhabenträger DB AG den betroffenen Eigentümern die Nachrüstung der gemäß Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 04.02.1997 - BGBl I 1997 S. 172 f ) erforderlichen Schallschutzmaßnahmen anzubieten oder die Aufwendungen hierfür zu erstatten.

Soweit trotz aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der Immissionsschutzgrenzwerte nicht möglich ist, steht den Betroffenen ein Recht auf Entschädigung gemäß § 42 BImSchG zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren, bzw. in einem Verfahren nach dem jeweiligen Landes-Enteignungsgesetz festzustellen.

Zur Absicherung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Inbetriebnahme der Strecke wird festgesetzt, daß bei berechtigtem Zweifel Nachberechnungen zu Lasten der Vorhabenträger erfolgen und aufgrund dieser Kontrollmaßnahmen die erforderlichen Nachbesserungen hinsichtlich des Lärmschutzes von den Vorhabenträgern zu leisten sind.

Schallschutz für die Überlagerung der Schienenverkehrsgeräusche der Eisenbahnstrecke mit denen der Straße kann unter Berücksichtigung der durch das BImSchG und durch die 16. BImSchV festgelegten rechtlichen Vorgaben durch diese Planfeststellung daher nicht festgesetzt werden.

#### **A.2.10 Erschütterungsschutz**

Hinsichtlich Erschütterungen ist das hier angesprochene Gelände durch die vorhandene Eisenbahnstrecke bereits vorbelastet.

Der Vorhabenträger geht davon aus, daß sich aufgrund der vorgesehenen Baumaßnahmen (Untergrundverbesserung, durchgehende Planumsschutzschicht, Erneuerung des Oberbaus mit schweren Schienen (S 54)) sowie des geplanten Einsatzes von Triebwagenzügen im Personenverkehr keine Verstärkungen ergeben.

Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens auf die Rechte Privater auf, so kann der Betroffenen dagegen Schutzvorkehrungen verlangen. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Vgl. § 75 (2) VwVfG).

#### **A.2.11 Besonders überwachtes Gleis**

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

#### **A.2.12 Feste Fahrbahn**

Nicht Gegenstand der Planfeststellung

#### **A.2.13 Elektromagnetische Felder**

Gesundheitsbeeinträchtigende Wirkungen sind von den elektrischen und magnetischen Feldern im Bereich der 15-kV-Oberleitung nicht zu befürchten, da der Vorhabenträger verpflichtet ist, die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung vom 16.12.1996) genannten Grenzwerte einzuhalten.

#### **A.2.14 Brand- und Katastrophenschutz**

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Die Vorsorge für den Brand- und Katastrophenschutz muß den Vorgaben der DS 800 01, 800 02, 800 03, 800 05, 804 und 838 sowie weiterer fachgesetzlicher Vorgaben in der jeweils zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Fassung genügen.

Die eventuell erforderlichen baulichen Maßnahmen bleiben einer Planergänzung vorbehalten.

#### **A.2.15 Sicherheitskonzept für Eisenbahntunnel**

Die Tunnelbauwerke sind so zu gestalten, daß sie der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln" (gültig ab 01.07.1997) in Bezug auf Selbst- und Fremddrettung genügen.

Nachfolgende bauliche Abweichungen werden zugelassen:

Tunnelquerschnitt

Der Tunnel wird als zweigleisiger Tunnel errichtet. Die betrieblichen Einschränkungen für zweigleisige Tunnel sind dabei zu beachten.

#### **A.2.16 Verkehrskonzept**

Der vorhandene Schlüchterner Tunnel ist wegen seines Zustandes dringend sanierungsbedürftig. Da eine Sanierung unter Betrieb nicht möglich ist und eine vorübergehende Betriebseinstellung wegen der Bedeutung der Strecke nicht möglich ist, muß ein Ersatzbauwerk errichtet werden.

Gemäß § 8, 3 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) wurde die geplante Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel im Rahmen einer Abweichung vom RROPS sowie vom RROPN im Benehmen mit dem RP Kassel am 26.03.1993 durch den RP Darmstadt zugelassen.

#### **A.2.17 Abweichungen vom Regelwerk**

Die Ersatzmaßnahme wurde auf der Grundlage der technischen Regelwerke der Deutschen Bahn AG DS 800 01 vom 01.03.1993 trassiert und geplant.

Soweit Regelwerke unzulässige Abweichungen von vorrangigen Vorschriften (z.B. EBO) enthalten, gehen diese jenen vor.

#### **A.2.18 Widmung von Eisenbahnbetriebsgelände**

Die in den Grunderwerbsplänen dargestellten Flächen für Eisenbahnbetriebszwecke werden, soweit nicht bereits geschehen, dem öffentlichen Verkehr - öffentliche Eisenbahninfrastruktur des Bundes - gewidmet.

#### **A.2.19 Kostenfolge**

Durch den Bau oder die Änderung von Bahnanlagen und ihren Folgemaßnahmen entstehende Bauwerke werden Eigentum des jeweils zuständigen Baulastträgers.

Kosten für die Erstellung und Erhaltung dieser Bauwerke richten sich nach gesetzlichen Regelungen. Diese Regelungen werden durch die Planfeststellung nicht berührt.

#### **A.3 Rechtsbehelfsbelehrung**



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof,  
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3,  
34117 Kassel,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 16, 60329 Frankfurt am Main) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muß sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

#### **A.4 Kostenentscheid**

Für diesen Planfeststellungsbeschuß sind gemäß Art. 3 § 3 Abs. 6 Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, deren Festsetzung einem besonderen Bescheid vorbehalten bleibt. Dieser Kostenbescheid ergeht zu einem späteren Zeitpunkt an den Vorhabenträger.

### **B Sachverhalt**

#### **B.1 Grundlagen**

Zur Erhaltung der Betriebssicherheit auf der Eisenbahnstrecke Fulda - Frankfurt ist die Errichtung eines neuen Tunnels als Ersatz für den abgängigen Schlüchterner Tunnel erforderlich.

#### **B.2 Planfeststellungsverfahren**

##### **B.2.1 Antrag auf Planfeststellung**

Die Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Regionalbereich Frankfurt am Main, hat mit Schreiben vom 07.07.1994, Az: NRT 2.4 Me It, einen Antrag auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. AEG gestellt.

Gegenstand des Antrages sind die unter Kapitel A. 1.1 aufgeführten Maßnahmen.

Teil dieses Antrags ist die Bestätigung des Vorhabenträgers, die DS 800 01 (Stand 01.03.1993) zu beachten. Über die dort getroffenen Festlegungen hinaus hat er die fachgesetzlichen weitergehenden Regelungen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses gültig sind.

Teil dieses Antrages sind nicht die bauaufsichtlichen Genehmigungen und Freigaben, wie sie in der DS 809 (Stand 01.12.93) geregelt sind.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Einzelheiten sind aus dem Erläuterungsbericht und den Planunterlagen ersichtlich.

## **B.2.2 Anhörungsverfahren**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt am Main, beantragte mit Schreiben vom 09.09.1994, Az.: 1023-P-FFM-1-0184-94, bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen leitete das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 27.09.1994, Az.: IV 36 - 66c 10/01 - Sch - 1/94, das Anhörungsverfahren nach § 20 (1) AEG in Verbindung mit § 73 VwVfG ein.

### **B.2.2.1 Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Anhörungsbehörde mit Einleitung des Verfahrens am 27.09.1994 unter Übersendung der Planunterlagen die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, hierunter auch die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände, beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

### **B.2.2.2 Auslegung der Planunterlagen**

Die Planunterlagen wurden zu jedermanns Einsicht

- vom 31.10.1994 bis 30.11.1994 im Rathaus der Stadt Schlüchtern,
- vom 31.10.1994 bis 30.11.1994 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Flieden und
- vom 24.10.1994 bis 24.11.1994 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuhof ausgelegt.

Die Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich

- am 21.10.1994 im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern für die Stadt Schlüchtern,
- am 21.10.1994 im Fliedener Wochenblatt für die Gemeinde Flieden und
- am 14.10.1994 in der Neuhofer Rundschau für die Gemeinde Neuhof amtlich bekanntgemacht. In dieser amtlichen Bekanntmachung waren die Hinweise enthalten, wie sie das HVwVfG in § 73 Abs. 5 vorschreibt.

Die Frist für die Erklärung von Einwendungen war zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also

- am 14.12.1994 in der Stadt Schlüchtern,
- am 14.12. 1994 in der Gemeinde Flieden und
- am 09.12.1994 in der Gemeinde Neuhof abgelaufen.

Sämtliche Einwendungen wurden in das Verfahren einbezogen.

### **B.2.2.3 Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der Auslegung und Beteiligung**

Diejenigen beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge des ersten Beteiligung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der weiteren Beteiligungen geäußert haben, in Kapitel B. 2.2.17.2 genannt.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Diejenigen privaten Einwender, die sich im Zuge des ersten Auslegung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen privaten Einwendern, die sich im Zuge der weiteren Auslegung und Beteiligung geäußert haben, in Kapitel B.2.2.17.3 genannt.

#### **B.2.2.4 Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen**

Nach Auswertung durch die Anhörungsbehörde wurden die Stellungnahmen und Einwendungen dem Vorhabenträger übersandt und ihm Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben.

Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden im Verfahren berücksichtigt. Die inhaltlichen Regelungen sind Teil dieses Beschlusses.

Soweit Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, wird hierauf im Abschnitt C dieses Beschlusses eingegangen.

#### **B.2.2.5 Erörterungstermin**

Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Zuge der ersten Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anderen Stellen und Privaten vorgebracht wurden, wurden in einem ersten Erörterungstermin am 21.09.1995 behandelt. Dieser Erörterungstermin wurde auf Einladung des RP Darmstadt vom 22.08.1995, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94,

- am 01.09.1995 im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern für die Stadt Schlüchtern,
  - am 15.09.1995 im Fliedener Wochenblatt für die Gemeinde Flieden und
  - am 09.09.1995 in der Neuhofer Rundschau für die Gemeinde Neuhoof
- fristgerecht ortsüblich bekanntgegeben.

Das Ergebnis dieses Erörterungstermins ist aus der Niederschrift des RP Darmstadt vom 18.10.1995, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94, die den Teilnehmern übersandt wurde, ersichtlich.

#### **B.2.2.6 Erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen**

Forderungen im Erörterungstermin ergaben, einen möglichen Bahntransport der Ausbruchsmassen zur Wiederverwertung im Steinbruch Ramholz im Rahmen einer Ergänzung zur UVP zu untersuchen.

Nach Erstellung dieser Studie durch den Vorhabenträger wurden von der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 10.05.1996, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94 hat das RP Darmstadt Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen erneut beteiligt.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen betrug zwei Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens bei den jeweiligen Stellen.

#### **B.2.2.7 Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der erneuten Beteiligung**

Diejenigen beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der erneuten Beteiligung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der anderen Beteiligungen geäußert haben, in Kapitel B.2.2.17.2 genannt.

#### **B.2.2.8 Erneute Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen**

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Nach Auswertung durch die Anhörungsbehörde wurden die Stellungnahmen und Einwendungen dem Vorhabenträger übersandt und ihm Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben.

Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden im Verfahren berücksichtigt. Die inhaltlichen Regelungen sind Teil dieses Beschlusses.

Soweit Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, wird hierauf im Abschnitt C dieses Beschlusses eingegangen.

#### **B.2.2.9 Erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen sowie von neu oder stärker privaten Betroffenen**

Aufgrund wesentlicher Planänderungen (Änderung der Linienführung der Eisenbahnstrecke 3600 im Bereich des Nordportales sowie Änderung der Deponierungskonzeption) beantragte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 17.06.1996, Az.: NRT 2.4 It, beim Eisenbahn-Bundesamt die erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen sowie von neu oder stärker privaten Betroffenen.

Mit Schreiben vom 19.08.1996, Az.: 1023-P-FFM-1-0184-94, beantragte das Eisenbahn-Bundesamt beim RP Darmstadt die erneute Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderer Stellen sowie von neu oder stärker privaten Betroffenen im Zuge eines Planergänzungsverfahrens nach § 73(8) VwVfG.

Mit Schreiben vom 27.09.1996, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94 hat das RP Darmstadt Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen sowie neu oder stärker private Betroffene erneut beteiligt.

Die Frist für die Erhebung von Einwendungen betrug gem. § 73 Abs. 8 VwVfG zwei Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens bei dem jeweiligen Betroffenen.

#### **B.2.2.10 Stellungnahmen und Einwendungen aufgrund der erneuten Beteiligung**

Diejenigen beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der erneuten Beteiligung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen beteiligten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Stellen, die sich im Zuge der anderen Beteiligungen geäußert haben, in Kapitel B.2.2.17.2 genannt.

Diejenigen privaten Einwender, die sich im Zuge der erneuten Beteiligung geäußert haben, sind zusammen mit denjenigen privaten Einwendern, die sich im Zuge der beiden Auslegungen geäußert haben, in Kapitel B.2.2.17.3 genannt.

#### **B.2.2.11 Erneute Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen**

Nach Auswertung durch die Anhörungsbehörde wurden die Stellungnahmen und Einwendungen dem Vorhabenträger übersandt und ihm Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben.

Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers wurden im Verfahren berücksichtigt. Die inhaltlichen Regelungen sind Teil dieses Beschlusses.

Soweit Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, wird hierauf im Abschnitt C dieses Beschlusses eingegangen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

#### **B.2.2.12 Erneuter Erörterungstermin**

Die Stellungnahmen und Einwendungen, die im Zuge der erneuten Beteiligung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anderen Stellen und Privaten vorgebracht wurden, wurden in einem erneuten Erörterungstermin am 20.03.1997 behandelt.

Dieser Erörterungstermin wurde auf Einladung des RP Darmstadt vom 13.02.1997, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94, in den Gemeinden, in denen sich die Änderungen auswirkten,

- am 28.02.1998 im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern für die Stadt Schlüchtern und
- am 28.02.1997 im Fliedener Wochenblatt für die Gemeinde Flieden

fristgerecht ortsüblich bekanntgegeben.

Das Ergebnis dieses Erörterungstermins ist aus der Niederschrift des RP Darmstadt vom 11.04.1997, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94, die den Teilnehmern übersandt wurde, ersichtlich.

#### **B.2.2.13 Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG**

Mit Schreiben vom 04.11.1997, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94, hat das Regierungspräsidium Darmstadt der Planfeststellungsbehörde seine abschließende Stellungnahme als Ergebnis der Anhörung im Planergänzungsverfahren zugeleitet.

Diese Stellungnahme ist als Anhang I dem Planfeststellungsbeschluß (Textteil) beigelegt.

In dieser Stellungnahme weist der RP Darmstadt darauf hin, daß aufgrund naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte gegen den vom Vorhabenträger beantragten Deponiestandort 1.4 votiert wird. Sofern die Planfeststellungsbehörde dennoch dem Antrag des Vorhabenträgers folge, ist gemäß § 9 BNatSchG das Benehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, herzustellen.

Des weiteren sind die überarbeiteten landschaftpflegerischen Begleitpläne den Oberen Naturschutzbehörden beim RP Darmstadt und RP Kassel vor Planfeststellungsbeschluß für eine abschließende Stellungnahme vorzulegen.

#### **B.2.2.14 Herstellung des Benehmens mit der Obersten Naturschutzbehörde**

Gemäß §9 BNatSchG ist bei Planfeststellungsbeschlüssen des Bundes in den Fällen, in denen die Planfeststellungsbehörde vom Votum der Oberen Naturschutzbehörde abweichen will, das Benehmen herzustellen.

Dieses Benehmen wurde am 15.01.1998 durch Erörterung dieser Thematik bei der Obersten Naturschutzbehörde hergestellt.

#### **B.2.2.15 Erneute Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG**

Mit Schreiben vom 27.05.1998, Az.:V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94, hat das Regierungspräsidium Darmstadt der Planfeststellungsbehörde eine Ergänzung zu seiner abschließenden Stellungnahme als Ergebnis der Anhörung im Planergänzungsverfahren zugeleitet.

Diese Stellungnahme ist als Anhang II dem Planfeststellungsbeschluß (Textteil) beigelegt.

In dieser Stellungnahme wird zu den überarbeiteten landschaftpflegerischen Begleitplänen gemäß Forderung der Anhörungsbehörde unter Kapitel B.2.2.13 abschließend Stellung genommen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Fliesen und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

#### **B.2.2.16 Erneute Stellungnahme der Anhörungsbehörde gemäß § 73 (9) VwVfG**

Mit Schreiben vom 22.07.1998, Az.:V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94, hat das Regierungspräsidium Darmstadt der Planfeststellungsbehörde eine erneute Ergänzung zu seiner abschließenden Stellungnahme als Ergebnis der Anhörung im Planergänzungsverfahren zugeleitet.

Diese Stellungnahme ist als Anhang III dem Planfeststellungsbeschuß (Textteil) beigelegt.

#### **B.2.2.17 Planänderungen**

Im Zuge des Anhörungsverfahrens ergaben sich wesentliche Planänderungen infolge der Änderung der Linienführung der Eisenbahnstrecke 3600 im Bereich des Nordportales sowie infolge der Änderung der Deponierungskonzeption. Diese Planänderungen wurden in den Planunterlagen durch "Blaueintragungen" dargestellt. Mit den so geänderten Plänen wurden die neu und stärker privaten Betroffenen und die Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen erneut beteiligt.

Änderungen, die sich infolge dieser erneuten Beteiligung ergeben haben, sind in den hier festgestellten Planunterlagen durch "Violetteintragungen" dargestellt.

Die Änderungen im einzelnen sind unter Kapitel **A.1.3.** des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ausführlich dargestellt.

Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen sind gekennzeichnet mit dem Vermerk „Geändert bzw. ergänzt aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses“. Diese Änderungen und Ergänzungen sind in den Deckblättern zu den Plänen enthalten bzw. durch Blau- eintragungen und/oder Violetteintragungen (Durchkreuzen = Wegfall) gekennzeichnet.

#### **B.2.2.18 Stellungnahmen und Einwendungen**

Die nachfolgend aufgeführten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anderen Stellen sowie Privatpersonen wurden zur Planung angehört und/oder haben sich zur Planung geäußert.

##### **B.2.2.18.1 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen, die sich nicht geäußert oder uneingeschränkt zugestimmt haben**

1. Gemeinde Neuhof
2. Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
3. Bundesvermögensamt Frankfurt am Main
4. Wehrbereichsverwaltung IV
5. Deutsche Post AG
6. Hessisches Forstamt Kalbach
7. Industrie- und Handelskammer Fulda

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

8. Industrie- und Handelskammer Hanau
9. Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH
10. Preussen Elektra AG
11. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
12. Bundeseisenbahnvermögen,  
Dienststelle Frankfurt

**B.2.2.18.2 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Stellen mit Stellungnahmen oder Hinweisen**

1. Regierungspräsidium Darmstadt,
2. Regierungspräsidium Kassel
3. Stadt Schlüchtern -
4. Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden
5. Main-Kinzig-Kreis
6. Landkreis Fulda
7. Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
8. Landesamt für Denkmalpflege Hessen
9. Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
10. Hessisches Landesamt für Bodenforschung
11. Hessisches Oberbergamt
12. Bergamt Bad Hersfeld
13. Hessische Landesanstalt für Umwelt
14. Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main
15. Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Kassel
16. Amt für Straßen- und Verkehrswesen Hanau
17. Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt
18. Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda
19. Hessisches Forstamt Schlüchtern

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

20. Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Frankfurt
21. Deutsche Telekom AG
22. WINGAS GmbH
23. Überlandwerk Fulda AG
24. Hessischer Bauernverband e. V.
25. Polizeistation Schlüchtern
26. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.
27. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Hessen e.V.
28. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
29. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
30. Botanische Vereinigung für Naturschutz Hessen e.V.
31. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
32. Landesjagdverband Hessen e.V.

#### **B.2.2.18.3 Private Einzeleinwendungen**

33 Einwender haben sich zum Vorhaben geäußert. Sie wurden sämtlich in das Verfahren einbezogen.

1. Basalt-Actien-Gesellschaft
2. Shellgas Vertrieb GmbH
3. Freiherrlich von Kühlmann- Stumm´sche Guts- und Forstverwaltung
4. Grundschule Vollmerz

Die Einwendungen von Privatpersonen wurden verschlüsselt, um so dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung entsprechen zu können. Über ihre zugewiesenen Schlüsselnummern wurde alle Privatpersonen schriftlich unterrichtet.

Es wurden insgesamt 29 Einwender verschlüsselt (Schlüsselnummern P 001 bis P 029).

#### **B.2.2.18.4 Sammeleinwendung**

Bürgerinitiative Vollmerz-Hinkelhof, vertreten durch: Herrn Wolf-Dieter Rothmaler

### **C Begründung**

#### **C.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### **C.1.1 Notwendigkeit und Umfang der Planfeststellung**



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dürfen Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und Bahnstromfernleitungen (Betriebsanlagen) der Eisenbahn nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

Die hier gegenständlichen stellen wesentliche Änderungen im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz (BbG) und § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dar, die einer Planfeststellung bedürfen.

Gemäß § 75 HVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung beinhaltet auch alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Planfeststellung umfaßt auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen.

#### **C.1.2 Zuständigkeit für die Planfeststellung**

Gemäß Artikel 3 § 3 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

#### **C.1.3 Durchführung des Anhörungsverfahrens**

##### **C.1.3.1 Zuständigkeit**

Das Regierungspräsidium in Darmstadt ist die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde für das Anhörungsverfahren.

##### **C.1.3.2 Ablauf**

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf Kapitel B.2.2 verwiesen.

#### **C.2 Materielle Würdigung**

##### **C.2.1 Planungsziel**

Die hier planfestgestellten Maßnahmen dienen auf der Eisenbahnstrecke Fulda - Frankfurt zur Errichtung eines neuen Tunnels als Ersatz für den abgängigen Schlüchterner Tunnel

##### **C.2.2 Planrechtfertigung**

Gemäß § 18 AEG dürfen Schienenwege von Eisenbahnen einschl. der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen (Betriebsanlagen) der Eisenbahn nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschl. der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. Punkt C.2.4).

Zur Erhaltung der Betriebssicherheit auf der Eisenbahnstrecke Fulda - Frankfurt ist die Errichtung eines neuen Tunnels als Ersatz für den abgängigen Schlüchterner Tunnels erforderlich.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

### **C.2.3 Materielle Einwendungen**

Soweit Personen während der Erörterungstermine Einwendungen erhoben haben, die über ihre schriftlichen Einwendungen hinausgehen, werden diese als präkludiert zurückgewiesen.

#### **C.2.3.1 Regierungspräsidium Darmstadt**

##### **C.2.3.1.1 Dezernat V 33.1, vormals Dezernat IV 36**

Stellungnahme vom 04.11.1997, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94 -

1. Beim Lärmschutz sind die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten. Auf die Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vom 07.02.1995 und 29.10.1996 wird verwiesen.
2. Die abschließenden Stellungnahmen Oberen Naturschutzbehörden beim RP Kassel vom 23.01.1995 und beim RP Darmstadt vom 14.01.1995, 15.10.1995 und 17.12.1996 sind zu beachten. Der dabei ermittelte Kompensationsbedarf ist in die landschaftspflegerische Begleitplanung mit aufzunehmen. Die überarbeiteten Pläne des LBP sind vor Erlass des Beschlusses den Oberen Naturschutzbehörden vorzulegen. Sofern kein vollständiger Ausgleich erreicht werden kann, ist gemäß § 6 b HENatG eine Ausgleichsabgabe vom Vorhabenträger zu errichten. Unabhängig davon gilt das Minimierungsgebot.
3. Bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Begleit- und Ersatzmaßnahmen sind die zuständigen Stellen einzubeziehen.
4. Zu den erforderlichen forstwirtschaftlichen Nebenbestimmungen wird auf die Stellungnahmen des Dezernates VIII 66 vom 12.01.1995 und 18.11.1995 verwiesen. Dabei ist der dauerhafte Waldeingriff durch Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß unnötige Belästigungen vermieden werden. Eventuelle Umleitungsmaßnahmen sind mit der Straßenverkehrsbehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unter Beachtung dieser Maßgabe festzulegen. Die mit der Straßenbauverwaltung erarbeiteten Pläne hinsichtlich Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellen und Transportwege sind zu beachten.
6. Die Verwaltungsvorschrift vom 19.08.1970 zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.
7. Den wasserrechtlichen Bedingungen und Auflagen ist nachzukommen. Die Details sind mit den Wasserwirtschaftsämtern Hanau und Fulda einvernehmlich zu regeln.
8. Dem Deponiestandort 5.0 wird der Vorzug vor Standort 1.4 gegeben, da gemäß § 32 HABfG eine Neueinrichtung von Deponien für unbelasteten Erdaushub nicht zulässig

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

ist und die Transportwege zum Standort 5.0 durch die Ortschaften Herolz und Vollmerz zumutbar sind.

9. Sofern dem Deponiestandort 1.4 der Vorzug gegeben wird, ist das Benehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde herzustellen.

Stellungnahme vom 27.05.1998, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94 -

10. Die ergänzenden Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien Kassel und Darmstadt sind zu beachten.

Stellungnahme vom 22.07.1997, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94 -

11. Die ergänzende Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel ist zu beachten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten. Auf Kapitel A.2.9 und C.2.3.13 wird verwiesen.

zu 2., 10.: Auf Kapitel C.2.3.1.9 und C.3.2.4 wird verwiesen.

zu 3., 5., 6.: Die Forderung ist vom Vorhabenträger zu erfüllen.

zu 4.: Auf Kapitel C.2.3.1.8 und C.2.3.2.3 wird verwiesen.

zu 7.: Auf Kapitel C.2.3.1.10 und C.2.3.2.5 wird verwiesen.

zu 8.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde dem Standort 1.4 der Vorzug gegeben. Auf Kapitel A.2.4.2 verwiesen

zu 9.: Das Benehmen wurde am 15.01.1998 hergestellt.

zu 11.: Auf Kapitel C.2.3.4 wird verwiesen.

**C.2.3.1.2 Dezernat V 38**

Stellungnahme vom 01.11.1994, Az: V 38 B 1 (50567) - D -:

1. Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hanau wird verwiesen.

2. Die wasserrechtliche Befreiung nach § 71 (1) HWG ist zum Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu machen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Auf Kapitel C.2.3.1.10 wird verwiesen

zu 2.: Die Forderung wurde erfüllt. Auf Kapitel A.2.5 wird verwiesen.

**C.2.3.1.3 Dezernat V 39 b**

Stellungnahme vom 20.01.1995, Az: V 39 b - 79 b 08/19(6) 12/94:

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

1. Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hanau wird verwiesen.

Stellungnahme vom 15.05.1996, ohne Az:

Keine Bedenken

Stellungnahme vom 21.11.1996, Az: V 29 b Frau Haas:

1. Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hanau wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Auf Kapitel C.2.3.1.10 wird verwiesen

#### **C.2.3.1.4 Dezernat V 39 c**

Stellungnahme vom 07.11.1994, Az: V 39c - 100i 06.03. Schlüchtern,

Keine Bedenken

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Keine Entscheidung erforderlich

#### **C.2.3.1.5 Dezernate V 39 d**

Stellungnahme vom 17.10.1994, Az: V 39 d - 93d 02.07-14/92:

1. Den Deponieflächen 1.1 und 3.0 wird nicht zugestimmt.

2. Gemäß § 3a des HABfAG ist eine Neuzulassung von Deponien für unbelasteten Erdaushub nicht zulässig. Auf eine Verwendung im Steinbruch „Ramholz“ wird hingewiesen.

Stellungnahme vom 21.05.1996, Az: V 39 d - 93d 02.07-14/92:

zu 2.: Keine Bedenken hinsichtlich einer Verwendung von Aushubmaterial im Steinbruch Ramholz.

Stellungnahme vom 08.10.1996, Az: V 39 d - 93d 02.07-14/92:

zu 2.: Da nunmehr eine Deponierung auf der Fläche 1.4 statt im Steinbruch Ramholz erfolgen soll, werden Bedenken erhoben. Es ist darzulegen, wieso in diesem Falle einer Beseitigung dem Vorrang vor einer Verwertung gegeben werden soll. auf das inzwischen in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1 : Die Forderung wird vom Vorhabenträger erfüllt. Keine Entscheidung erforderlich.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

zu 2.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Deponiestandort 1.4 wird als Ablagerfläche für Aushubmassen aus dem Tunnel planfestgestellt. Eine Verwertung im Steinbruch Ramholz kommt nicht in Frage, da ein Transport auf der Straße dorthin zu erheblichen Emissionsbelastungen führen wird und daher den Anwohnern nicht zugemutet werden kann und ein gebrochener Transport „Schiene bis Bahnhof Vollmerz/ Straße von dort ab“ wegen hoher Belegung der Eisenbahnstrecken und erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zum Bau der Umladeanlagen insbesondere in Vollmerz keine akzeptable Lösung darstellt. Auf Kapitel A.2.4.2 wird verwiesen.

#### **C.2.3.1.6 Dezernat V 39 e**

Stellungnahme vom 29.05.1996, Az: V 39 e 100b 06.03 (77):

1. Eine Beteiligung des Dezernates ist erst beim Anfall von kontaminiertem Aushub erforderlich.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1 : Die Forderung ist vom Vorhabenträger zu erfüllen.

#### **C.2.3.1.7 Dezernat VII 54**

Stellungnahme vom 02.01.1995, Az.: VII 54 - 93 d 08/05 - E 102:

1. Grundwassermeßstellen sind entlang der Trasse und auf Deponiestandorten zu errichten und zu betreiben.
2. Untersuchungen des Stoffeintrags besonders im Hinblick auf chemische, physikalische und biologische Langzeiteffekte sind durchzuführen.

Stellungnahme vom 24.05.1996, ohne Az.:

Keine Bedenken.

Stellungnahme vom 31.10.1996, Az.: VII 54 - 93 d 08/05 - E 102:

Keine Bedenken.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2.: Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

#### **C.2.3.1.8 Dezernat VIII 66**

Stellungnahme vom 12.01.1995, Az.: VIII 66 - F 11-11 - AEG - 167 - Schlüchtern (Tunnel):

1. Beurteilung des Vorhabens, Walddefinition, Waldumwandlungsgenehmigung.  
Dem Bauvorhaben auf der vorgesehenen Trasse wird grundsätzlich zugestimmt. Den Antragsunterlagen ist eine überarbeitete forstrechtliche Waldbilanz beizufügen. Für die durch den Eingriff betroffenen Flächen ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 11 HFG im Zuge der Planfeststellung auszusprechen.
2. Bodenwasserhaushalt von Waldbeständen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Im Bereich der Geländeeinschnitte ist eine Absenkung des oberflächen-nahen Grundwassers möglich. Die Auswirkungen sind durch die Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (FEA) zu beurteilen

3. Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 3

Die Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 3 ist aus forstlicher Sicht nicht akzeptabel und sollte verlegt werden.

4. Unterbaumaßnahmen an angerissenen Waldrändern

Unterbaumaßnahmen sind im LBP in Abstimmung mit Forstamt Schlüchtern und Eigentümern festzulegen.

5. Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind aus forstrechtlicher Sicht sinnvoll und akzeptabel und daher als Auflage in den Beschluß aufzunehmen.

6. Vorgesehene Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen 7 und 8 ist nicht naturschutzfachlich anererkennungsfähig. Die gesamte Planung ist in Abstimmung mit dem Hessischen Forstamt Schlüchtern zu überarbeiten.

7. Forstrechtliche Ersatzaufforstungsflächen

Das Fehlen einer forstrechtlichen Ausgleichsbilanz wird kritisiert. Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis 1 : 1 sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen. Die entsprechenden Aufforstungsgenehmigungen gemäß § 12 HFG sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auszusprechen. Die Durchführung der Ersatzaufforstung ist innerhalb von drei Jahren nach Rechtskräftigkeit des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.

8. Deponiestandort 1.1

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist im Planfeststellungsbeschluß mit zu erteilen. Eine Ersatzaufforstung ist im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen.

Die Maßnahme 2a und 1b sollten unter Federführung des Hess. Forstamtes Schlüchtern durchgeführt werden.

9. Die Grundsätze für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald für Eingriffe im Wald vom 07.12.1994, Az. VII 66 - F 11, sind zu beachten

10. Die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub im Wald wird grundsätzlich abgelehnt. Auf das Schreiben vom 16. Juni 1993; Az. VIII 66 F 11-11 - EBG - 167 - Schlüchterner Tunnel, wird verwiesen.

11. Den Forderungen des Hess. Forstamtes Schlüchtern in Anlage 3 (Schreiben vom 13.01.1995, Az: P 32, ist nachzukommen:

11.1. Widersprüche und Fehler bei den Untersuchungsgebieten und der ökologisch bedeutenden Flächen sind zu berichtigen

11.2. Wald ist vor Baubeginn im Verhältnis 1: 1 auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen

11.3. Ersatzaufforstungsmaßnahmen und Pflanzlisten sind mit dem Hess. Forstamtes Schlüchtern abzustimmen.

11.4. Bei Transportwegen und im Bereich des Tunnelkorridors sind Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich.

11.6. Ein Transport auf der Straße zum Steinbruch Ramholz ist für die Bevölkerung nicht zumutbar. Es sollte ein Transport auf der Schiene untersucht werden.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Stellungnahme vom 19.12.1995, Az.: VIII 66 - F 11-11 - AEG - 167 - Schlüchtern (Tunnel):

12. Sofern der Deponiestandort 1.4 in Anspruch genommen wird ist für die benötigte Fläche eine flächengleiche Ersatzaufforstung anzulegen. Die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse nach HFG sind im Zuge der Planfeststellung zu erteilen. Es wird eine Ersatzaufforstungsfläche in Worfelden angeboten.

Stellungnahme vom 01.07.1996, Az.: VIII 66 - F 11-11 - AEG - 167 - Schlüchtern (Tunnel):

13. Eine Verbringung der Aushubmassen in den Langener Waldsee wird begrüßt.

Stellungnahme vom 18.11.1996, Az.: VIII 66 - F 11-11 - AEG - 167 - Schlüchtern (Tunnel):

14. Die durch Mätschbach Auffangbecken und -Brücke entstehenden Waldverluste sind in die Bilanzierung einzustellen.
15. Die Böschungsneigung im Einschnittsbereich des Südportals ist auf 1:2 zu reduzieren.
16. Die Ersatzaufforstungsfläche 1b wird anerkannt. Die Aufforstungsgenehmigung nach HFG ist im Zuge der Planfeststellung auszusprechen.

zu 12.: Der Deponiestandort 1.4 wird abgelehnt.

17. Forstrechtliche Voraussetzungen und Auflagen für den Standort 1.4

17.1 An die Deponie angrenzende Waldbereiche sind vollständig zu erhalten.

17.2 Stammbereiche sind gegen abrollendes Verfüllmaterial zuschützen.

17.3 Eine Rekultivierungsschicht von 1m ist nicht ausreichend; die Rekultivierungsschicht ist auf mindestens 1,8 m zu verstärken.

17.4 Sofern das Oberbodenzwischenlager für mehr als 3 Jahre betrieben werden muß, ist für die hierfür in Anspruch genommenen Fläche ein zusätzlicher forstrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen.

17.5 Hinsichtlich der Transportwege wird der vorgesehene Kreisverkehr durch die Waldabteilungen 12/13 nichtakzeptiert. Ansonsten wird eine vorübergehende Verbreiterung akzeptiert. Einzelheiten sind mit dem Hess. Forstamt Schlüchtern einvernehmlich zu regeln. DIN 18 115 ist zu beachten.

17.6 Die Ersatzaufforstung Ulmbach wird akzeptiert. Die Aufforstungsgenehmigung nach HForstG ist im Zuge der Planfeststellung zu erteilen. Die Aufforstung ist spätestens 3 Jahre nach Beginn der Deponierung abzuschließen. Sofern diese Fläche nicht zum tragen kommt, wird auf die unter Punkt 12 angebotene Fläche verwiesen. Die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe wird nicht akzeptiert.

17.7 Die auf Seite 105 des LBP unter Punkt 8.4.1.7 genannte Maßnahme wird begrüßt. Die Ausführungsplanung ist mit dem Hess. Forstamt Schlüchtern einvernehmlich zu regeln.

17.8 Den zuständigen Forstbehörden ist zum Zeitpunkt der Planfeststellung ein örtlich zuständiger Ansprechpartner der Bauleitung zu benennen.

17.9 Die ständige Kontrolle aller Bau- und Deponierungsmaßnahmen ist dem Hess. Forstamt Schlüchtern zu ermöglichen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

#### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1. - 11., 13. - 17.: Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Hinsichtlich der Ersatzaufforstungen wurden einvernehmlich Flächen in Groß-Gerau und nicht in Ulmbach gewählt.

zu 12.: Auf den Deponiestandort 1.4 wird zurückgegriffen. Hinsichtlich der Forderungen nach Rekultivierung dieses Standortes und Ersatzaufforstungen wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

#### **C.2.3.1.9 Dezernat VII 61.2, vormals Dezernat IX 75**

##### Stellungnahme vom 14.01.1995, Az.: IX 75 - 1.3-P 32 Schlüchtern Tunnelneubau:

1. Tunnelbau Strecke: Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgelegten Unterlagen entsprechend den naturschutzfachlichen Anforderungen.
2. LBP Ausgleichsdefizit: Der hohe ökologische Wert der benachbarten Flächen läßt Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nicht zu. Ersatzmaßnahmen haben Vorrang vor einer Ausgleichsabgabe zum Ausgleich des Eingriffs. Es sind daher weitere Ersatzmaßnahmen im Naturraum vorzuschlagen, die zur Kompensation des Ausgleichsdefizites führen.
3. LBP vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen: Hinsichtlich der nachfolgend genannten Maßnahmen sind Erläuterungen, Berichtigungen und Überarbeitungen aufgrund der hier genannten Hinweise des RP Darmstadt erforderlich:

Maßnahme 1, 2, 3 können nicht als Ausgleichsflächen anerkannt werden:

Maßnahme 4, derzeit für eine Gehölzstreifenanpflanzung vorgesehen, ist aus Naturschutzsicht im vorhandenen Zustand bereits schützenswert.

Maßnahmen 5, 6, 11 werden nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

Maßnahmen 7, 8, die Wiederaufforstung von Windwurfflächen betreffend, werden nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

Maßnahme 9:

Der im LBP als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagene naturnahe Ausbau des Mätschbaches in Rähnenbauweise stellt eine Verminderungsmaßnahme dar und geht deshalb nicht in die Ausgleichsbilanzierung ein.

Die Eingriffswirkungen der im Planfeststellungsbeschluß festzuschreibenden Bauweisen sind in den LBP aufzunehmen.

Maßnahme 10 kann nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.

4. LBP Übersicht zur Bilanzierung

Der Auflistung der verlorengegangenen fehlt die Gegenüberstellung der neugeschaffenen Biotopstrukturen. Die Flächenbilanz ist dahingehend zu überarbeiten, daß Flächengröße und Biotopwertpunktzahl für Eingriffs- und Ausgleichsflächen einander gegenübergestellt wird, so daß flächenmäßiger und funktionaler Ausgleich daraus hervorgehen.



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

#### 5. LBP Hinweise zu Eingriffsflächen - Formblättern

Eingriffsflächen 24 u. 28

Der Eingriff auf den Eingriffsflächen 24 u. 28 wird als vermeidbar beschrieben, aber nicht im Bestands- und Konfliktplan dargestellt - Bitte um Erläuterung.

Eingriffsfläche 25

Es fehlt die Eintragung der Zusatzbewertung für das Schutzgut „Erholung“.

Eingriffsflächen 26, 27, 32, 34, 35

Für diverse Baustraßen ist eine begrenzte Bestandsdauer von 10 Jahren angegeben. Der Rückbau der Baustraßen ist analog zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb von maximal 5 Jahre nach Abschluß der Bauarbeiten durchzuführen.

#### 6. LBP Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung

##### 6.1 Grundsätzliches:

Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollen im LBP als Auflage formuliert werden.

##### 6.2 zu LBP 5.1.1

- Verminderung von Beeinträchtigungen durch Emissionen oder Schadstoffeinträge:

Forderung nach Erläuterung, in welchem Umfang der hier empfohlene Einsatz von schadstoffarmen und geräuschgedämpften Baumaschinen und Transportfahrzeugen vorgesehen ist.

##### 6.3 zu LBP 5.1.2

- Verminderung des Flächenverbrauchs

- Verringerung der Anzahl und Größe der Baustelleneinrichtungsflächen

- Nutzung der künftigen Streckenanbindung als Transportweg und Baustelleneinrichtungsfläche

##### 6.4 Berücksichtigung künftiger Bauvorhaben:

Forderung nach Darlegung, inwieweit die formulierte Empfehlung bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt wurde.

##### 6.5 - Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

6.5.1 zu 5.2.2 Boden: Die Hinweise zur Vermeidung von Untergrundverdichtungen sind als Auflage zu formulieren.

6.5.2 zu 5.2.3 Grundwasser: Die Forderung nach Zurückführung des dem Geländewasserhaushalt entzogenen Wassers steht im Widerspruch zu den auf S. 55 LBP dargestellten Auswirkungen auf die wertvollen Grünlandflächen.

6.5.3 Oberflächenwasser: Die unter den folgenden Überschriften dargelegten Empfehlungen sind als Auflage zu formulieren:

- Sammlung und Entsorgung von belastetem Wasser beim Tunnelbau

- Ableitung von Niederschlagswasser der Baustelleneinrichtungsflächen

- Wasser aus den Einschnittsbereichen

- Sammlung und Reinigung von betriebsbedingten Tunnelabwässern

6.5.4 zu 5.2.4 Arten und Biotoppotential:

die unter der Überschrift „Rechtzeitige Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzlebensräumen“ dargelegten Empfehlungen sind als Auflage zu formulieren.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Ein grober Übersichtsplan mit Kennzeichnung von Pflanzenbeständen, die vor der Baumaßnahme verpflanzt werden können ist vorzulegen; dieser Plan ist als Auflage in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen.

- 6.5.5 zu Verminderung der Zerschneidungswirkung der Gewässerdurchlaßbauwerke:  
- Empfehlungen sind als Auflage zu formulieren  
- Entscheidung der ONB über die naturnahe Verlegung des Mätschbaches
- 6.5.6 zu Abstand Baustelleneinrichtungsflächen zu Fließgewässern:  
- Empfehlungen sind als Auflage zu formulieren  
- Darstellung, inwieweit im LBP die fachliche Forderung nach ausreichendem Schutz zu Fließgewässern berücksichtigt ist.
- 6.5.7 zu Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen:  
- Empfehlungen sind als Auflage zu formulieren
- 6.5.8 zu LBP 5.3 - Verminderungsmaßnahmen  
Kohlgrubenwasser  
Die vorgeschlagenen technischen Maßnahmen gehören zur Unterhaltungspflicht des Grundeigentümers (§§ 59 und 60 HWG) und werden daher nicht als Verminderungsmaßnahme anerkannt.
- 6.5.9 Verminderung der Eingriffswirkungen auf Forstflächen (Südportal)  
- Empfehlungen sind als Auflage zu formulieren
- 6.5.10 zu 5.4.2 Begrünung von Böschungen - Bepflanzungen von Böschungen  
Forderung nach Streichen regionsfremder Gehölze von der Pflanzliste
- 6.5.11 zu 5.4.4 Unterhaltungswege  
Die Mahd der Wegränder (1x im August/September) ist als Auflage zu formulieren
7. LBP Empfehlungen von Vermeidungsmaßnahmen (zur Verlegung des Mätschbaches)  
Forderung nach klaren und gültigen Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen während der Bauabwicklung zur Aufnahme in LBP (und Planfeststellungsbescheid).
8. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser:  
Im Bereich der Geländeeinschnitte ist eine Absenkung des oberflächennahen Grundwassers möglich. Die Auswirkungen sind durch die Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (FEA) gutachtlich zu beurteilen, ggfs. ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Verweis auf inhaltlich ähnliche Stellungnahme (Punkt 2 im Schreiben vom 12.01.1995) der Oberen Forstbehörde beim RP Darmstadt.
9. Aufnahme weiterer Auflagen in den Genehmigungsbescheid:
- 9.1 - Umsetzung des LBP's in vollem Umfang  
9.2 - maximal zulässige Eingriffe  
9.3 - zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze  
9.4 - einheimische, standortgerechte Gehölzartenwahl  
9.5 - zeitliche Festsetzung der Pflanzarbeiten  
9.6 - Nachbesserung der Pflanzmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren  
9.7 - Beachtung der DIN 18 920  
9.8 - Information ONB über Baubeginn und -ende  
9.9 - Beteiligung der ONB bei Abnahme der Baumaßnahme

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

10. Deponie 5.0:  
Zustimmung zu Deponie 5.0 insbesondere aufgrund des Verwertungsangebots für unbelasteten Erdaushub (§ 3a Hess. Abfallgesetz)
11. Deponie 1.2/1.4/3.0:  
Ablehnung der Flächen 1.2 und 1.4 als Deponiestandort.  
Fläche 3.0 wird nur dann zugestimmt, wenn die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet in Frage kommt.
12. Deponie 1.1  
Der Deponie 1.1 wird zugestimmt.  
Klärungsbedarf für doppelten Ausgleich und Ergänzung des LBP's.
13. Transportkorridore:  
Variantenprüfung „Bahnverfrachtung - Straßentransport“ ist in die UVS mitaufzunehmen.
14. Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung:  
Im Genehmigungsbescheid ist für das Vorhaben die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 5 (3) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig-Kreis, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31.07.1975 (StAnz. S.1486), zuletzt geändert durch Verordnung von 12.10.1994 (GVBl. I, S. 642) i.V.m. der Eingriffsgenehmigung gemäß § 7 (1) i.V.m. §§ 5 (1), 6 (1) des Hess. Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) vom 19.12.1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I, S. 751) mitzuerteilen.

Stellungnahme vom 14.01.1995, Az.: IX 75 - 1.3-P 32 Schlüchtern Tunnelneubau

15. Der Ersatzaufforstung Wallroth wird nicht zugestimmt.
16. Die Neuanlage einer Streuobstwiese in Wallroth wird begrüßt.
17. Den geplante Maßnahmen in Vollmerz wird zugestimmt.
18. Sofern die Maßnahmen in Wallroth und Vollmerz nicht zur Ausführung kommen, wird den Maßnahmen in Ronneburg zugestimmt.
19. Vor Planfeststellungsbeschuß ist die endgültige landschaftspflegerische Begleitplanung der ONB erneut zur Prüfung vorzulegen.

Stellungnahme vom 26.09.1995, Az.: IX 75 - 1.3-P 32 Schlüchtern Tunnelneubau

20. Eine Berücksichtigung der Grunderwerbskosten für Kompensationsmaßnahmen ist nicht zulässig.

Stellungnahme vom 13.06.1996, Az.: IX 75 - 1.3-P 32 Schlüchtern Tunnel-Neubau (Nr. 59b)

21. Ein Bahntransport der Ausbruchsmassen wird aus naturschutzrechtlicher Sicht begrüßt.

Stellungnahme vom 15.10.1996, Az.: IX 75 - 1.3-P 32 Schlüchtern Tunnelneubau

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- zu 1. bis 19.: Hinsichtlich der Bauabwicklung wird auf die Stellungnahme vom 14.01.1995 verwiesen.
22. Die Maßnahmen 1a und 1b werden als Ausgleichsmaßnahmen für den Tunnelbau anerkannt, wenn die Bilanzierung und Ausführung entsprechen der Detailforderungen geändert werden.
23. Die Maßnahme 2 wird grundsätzlich als Ausgleichsmaßnahmen für den Tunnelbau anerkannt, wenn die Bilanzierung und Ausführung entsprechen der Detailforderungen geändert werden. Eine gae Bewertung erfolgt zur Zeit noch.
24. Zur Ermittlung der Gesamtbilanzierung sind die Unterlagen zu überarbeiten. i
25. Der Deponiestandort 1.4 wird abgeleht. Sofern er dennoch planfestgestellt werden sollte, sind die Unerlagen zu überarbeiten.
26. Eine Stellungnahme zur Ersatzaufforstung Ulmbach kann erst nach einer Ortsbesichtigung erfolgen.
27. Als mögliche Kompensationsfläche wird eine Ersatzaufforstung in der Gemarkung Worfelden angeboten.

Stellungnahme vom 17.12.1996, Az.: IX 75 - 1.3-P 32 Schlüchtern Tunnelneubau

28. Der Ersatzaufforstung bei Berghof wird zugestimmt. Die Bilanzierung ist zu überarbeiten.
- zu 25. Der Deponiestandort 1.4 wird abgelehnt.
29. Die Transportwege sind zwecks Minimierung bzw. Eingriffsvermeidung zu optimieren.
30. Die Breite der Transportwege ist zwingend vorzuschreiben.
31. Die Anlage eines Kleingewässers wird begrüßt.
- zu 26. Die Ersatzaufforstungen bei Ulmbach können anerkannt werden.
32. Für Aufforstungen sind nur heimische Gehölze zu verwenden.
33. Zwecks Eingriffsminimierung ist die Deponiefläche einzuzäunen.
34. Das Oberbodenzwischenlager ist in nordwestliche Richtung zu verlegen.
35. Falls das Oberbodenzwischenlager länger als 3 Jahre betrieben wird, sind zusätzliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.
36. Die Baustelleneinrichtsfläche ist in den Plänen darzustellen. Sie ist im Bereich der Ablagerungsfläche vorzusehen.
37. Die Eingriffsbewertung für die Ablagerfläche ist zu überarbeiten.
38. Bei der Rekultivierung sind nur standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.
39. Die Rekultivierungsschicht ist auf mindestens 2 m zu erhöhen.
40. Die Bilanzierung für die Rekultivierung ist zu berichtigen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

41. Ein detaillierter Pflanzplan ist vor Ausführung der ONB vorzulegen.
42. Die Artenwahl bei der Aufforstung Ulmbach ist in Abstimmung mit dem Hess. Forstamt Schlüchtern zu überarbeiten.
43. Die Bilanzierung bei der Aufforstung Ulmbach ist zu berichtigen.

Stellungnahme vom 09.03.1998, Az: VII 61.2 - 1.3 - P 32 Schlüchtern

44. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffe sind im Rahmen der Baumaßnahme als maximal zulässige Eingriffe anzusehen. Der Eingriff in Natur und Landschaft während der Bauarbeiten ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
45. Die angrenzenden Grundstücke dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
46. Sämtliche Arbeiten im Geltungsbereich der Planung sind so durchzuführen, daß Beeinträchtigungen wie Erschütterungen, Lärm, Staub und Gerüche für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht über die zulässigen Normen hinaus entstehen.
47. Die Beseitigung von Hecken, Gebüsch und anderen Aufwuchsgehölzen ist in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Jahres unzulässig.
48. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Pflanzungen sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und - soweit erforderlich - zu pflegen.
49. Ausfälle sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Abschluß der Pflanzmaßnahmen nachzubessern.
50. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb von drei Jahren nach Eingriffsbeginn umzusetzen.
51. Die obere Naturschutzbehörde ist unaufgefordert über den Baubeginn und den Abschluß der Bau- sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterrichten.
52. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluß mit aufzunehmen. Es ist sicherzustellen, daß die dargestellten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Auf die dementsprechenden Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird ausdrücklich hingewiesen.
53. Bei der Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs wurden Eingriffe auf Eisenbahnbetriebsgelände nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, daß die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch dort in bestimmtem Umfang anzuwenden ist. Die Bilanzierung ist entsprechend nachzubessern und die Grenzen des Eisenbahnbetriebsgelände sind darzustellen.
54. Die Bilanzierungen der Maßnahmen 1a, 1b, 2 und 6 werden anerkannt.
55. Die Zusammenstellung der Bilanzierung des Eingriffsumfangs im Gemeindegebiet der Stadt Schlüchtern sowie weitere Übertragungs- und Rechenfehler sind zu korrigieren.
56. Der Deponiestandort 1.4 wird nach wie vor abgelehnt.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

57 Sofern der Deponiestandort 1.4 dennoch zum Zuge kommt, sind die in Kapitel %2 gemachten Auflagen zu beachten und Korrekturen durchzuführen.

#### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1. bis 13., 15. bis 24., 26. bis 52., 54., 55., 57. : Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten.

zu 14.: Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wurde zum Bestandteil der Entscheidung gemacht. Auf Kapitel A.2.8.2 wird verwiesen.

zu 25., 56.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Benehmen wurde mit der Obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Auf Kapitel B.2.2.14 wird verwiesen.

zu 53.: Eine Berücksichtigung erfolgt unter Bezugnahme auf den Erlaß des BMV vom 07.05.1996, Az: E 11/32.01.35-18/25 BL 96, nicht.

#### **C.2.3.1.10 Staatliches Umweltamt Hanau, Vormals: Wasserwirtschaftsamt Hanau-**

##### Stellungnahme vom 12.01.1995, Az.: VIIb/03 - 66 c - 1894

1. Die Aussagen über das Kohlgrubwasser und den Mätschbach sind zu ergänzen.
2. Hinsichtlich des geänderten Oberflächenabflusses sind die entsprechenden nachweise zu führen, ggf. werden Rückhaltemaßnahmen erforderlich.
3. Bei der Tunnelentwässerung ist während des Bauzustandes sicherzustellen, daß das verschmutzte Wasser vor Einleitung in ein Gewässer ausreichend behandelt wird und im Störfall ankommende Schadstoffe zurückgehalten werden.
4. Für Schadensfälle während des normalen Betriebes ist sicherzustellen, daß erheblich belastete Wassermengen bzw. Löschflüssigkeiten nicht in die Oberflächengewässer gelangen.
5. Hinsichtlich des Grundwassers ist der Tunnel in wasserdichtem Beton auszuführen. Die Bereiche des Grundwasseranschnittes sind so abzudichten, Daß ein Abfließen des Grundwassers verhindert wird. Das Hess. Landesamt für Bodenforschung ist einzuschalten.
6. Berg- und Grundwasser sind gegen Verunreinigungen aus den Baustelleneinrichtungsflächen zu sichern.
7. Das Betanken von Baufahrzeugen ist nur auf besonders dafür hergerichtete Flächen vorzusehen. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu führen.
8. Das Lagern von Bau- und Betriebsstoffen hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
9. Abwasser aus sanitären Anlagen ist zu sammeln und schadlos zu beseitigen.
10. Hinsichtlich der Deponiestandorte bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da davon ausgegangen wird, daß nur unbelastetes Material eingebaut wird.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

11. Um mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser feststellen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich.
12. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen bestehen keine Bedenken.
13. Die wassertechnischen Maßnahmen sind mit dem WWA abzustimmen.
14. Hinsichtlich auftretender Fragen bei der Ausführung sind regelmäßig Baustellenbesprechungen durchzuführen. Ein Ansprechpartner ist zu benennen.
15. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde ist zu verständigen.
16. Bei augenscheinlichen Verunreinigungen des Aushubmaterials sind Bodenproben zu entnehmen und der weitere Verbleib dieses Material zu klären.

Stellungnahme vom 22.05.1996, Az.: VIIb/02 - 66 c 06

17. Ein LKW-Transport wird gegenüber einem Bahntransport befürwortet.

Stellungnahme vom 01.11.1996, Az.: VIIb/03 - 66 c -

zu 1. und 2.: Aufgrund der überarbeiteten Planung bestehen die o.g. Bedenken nicht mehr.

18. Um genaue Unterlagen hinsichtlich des Depooniestandortes 1.4 wird gebeten.

Stellungnahme vom 01.11.1996, Az.: VIIb/03 - 66 c -

19. Die Überfahrt über den Hommelsgraben sowie die Oberflächenentwässerung der Deponie 1.4 im Bau- und im Endzustand ist mit dem WWA abzustimmen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1. bis 19.: Aufgrund von Zusagen des Vorhabenträgers DB AG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

**C.2.3.1.11 Staatliches Umweltamt Frankfurt am Main, vormals  
Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main**

Stellungnahme vom 20.01.1995, Az.: V 377/94 Sa/Kai

1. Während der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der BImSchG zu beachten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1: Die Forderung ist vom Vorhabenträger einzuhalten. Auf Kapitel 1.4 wird verwiesen.

**C.2.3.2 Regierungspräsidium Kassel**

**C.2.3.2.1 Dezernat 36**

Stellungnahme vom 16.01.1995, Az.: 36/1 - 66 k 02 01 B/1 (126),

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

1. Keine Bedenken
2. Ein unverschlüsseltes Grunderwerbsverzeichnis ist nachzureichen.

Stellungnahme vom 05.11.1996, Az.: 36/1 - 66 k 02-01 B/1 (126),

zu 1.: Keine Bedenken als Anhörungsbehörde

3.: Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung wird auf die Stellungnahme der ONB verwiesen.

4.: Das ASV Fulda ist zu beteiligen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

zu 2.: Die Forderung wurde vom Vorhabenträger erfüllt.

zu 3.: Auf Kapitel C.2.3.2.4 wird verwiesen.

zu 4.: Die Beteiligung ist erfolgt.

#### **C.2.3.2.2 Dezernat 54**

Stellungnahme vom 18.01.1995, Az: 54-93 d 08-05a

1. Gemäß § 8, 3 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) wurde die geplante Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel im Rahmen einer Abweichung vom RROPS sowie vom RRPN im Benehmen mit dem RP Kassel am 26.03.1993 durch den RP Darmstadt zugelassen.
2. Die Eingriffe in Natur, Landschaft und Forst sind zu minimieren.
3. Ein qualifizierter Eingriffs- und Ausgleichsplan, sowohl naturschutzrechtlich wie auch forstrechtlich, ist zum Bestandteil der Planfeststellung zu machen.
4. Der Tunnelbau ist mit der geplanten BAB A 66 vereinbar.
5. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte zu den bebauten Ortsteilen von Flieden ist sicherzustellen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 4.: Keine Entscheidung erforderlich

zu 2.: Die Forderung ist vom Vorhabenträger einzuhalten.

zu 3.: Die Forderung wurde erfüllt.

zu 5.: Die Forderung ist vom Vorhabenträger einzuhalten. Auf Kapitel A..1.4 und A.2.9 wird verwiesen.

#### **C.2.3.2.3 Dezernat 64**



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Stellungnahme vom 31.10.1996, Az.: 64-F11-8-kal-3

1. Keine Bedenken

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

#### **C.2.3.2.4 Dezernat 61.2, vormals: Dezernat 75**

Stellungnahme vom 23.01.1995, Az.: 75 - P 32 - 105 - 03

1. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu minimieren.
2. Es ist zu prüfen, ob die Baustelleneinrichtungsfläche 1 auf weniger wertvolle Standorte verlegt werden kann.
3. Aus Gründen des Gewässerschutzes ist ein Standort direkt neben einem Gewässer nicht vertretbar.
4. Die Baustraßen sind nach Abschluß der Maßnahme vollständig zurückzubauen.
5. Einreihige Uferbepflanzungen und die Extensivierung von Dauergrünland können nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden.
6. Es wird empfohlen, wegen der Größe des Eingriffes großflächigere Maßnahmen durchzuführen.
7. Flächen, für die Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sind in öffentliches Eigentum zu überführen.
8. Die Ersatzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der ONB und UNB zu überarbeiten.

Stellungnahme vom 01.11.1996, Az.: 75-P32-105-flie-3

9. Der Ausgleichsmaßnahmen 3, 4, 5 wird grundsätzlich zugestimmt.
10. Die Maßnahmenbeschreibung ist zu den unter 9. genannten Maßnahmen ist unzureichend und daher zu überarbeiten. Diese Kleingewässersind der Eigenentwicklung zu überlassen. Auf Steilunfer ist zu verzichten. Bei der Maßnahme 3 ist statt des Einbaus eines Mönchs ein nicht regelbarer Überlauf in Form einer Grabenmulde einzubauen.
11. : Die Ausgleichsmaßnahmen 3, 4, 5 befinden sich in Privateigentum. Es ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, daß er Zugriff auf die genannten Flächen hat.
12. Für das verbleibende Defizit wird vorgeschlagen, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32 904, 02 DM zu entrichten.

Stellungnahme vom 19.05.1998, Az: 61.2 - P 32 - 105 - flie - 15

zu 12.: Eine Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Beseitigung der Unstimmigkeiten ist erforderlich. Auf eine Berichtigung kann unter folgenden Bedingungen verzichtet werden:

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Das Defizit des Biotopwertes wird auf 684.004 Punkte festgesetzt. Hierfür ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 128.413,22 DM spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses unter Angabe des Aktenzeichens dieses Schreibens zugunsten der Staatskasse Kassel auf Konto Nr.: 5009 der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Hinweis auf Kapitel 0921 - 099 02 einzuzahlen. Zugleich sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Nr.: 3, 4, 5 durch Eintragung einer Baulast zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel zu sichern.

Stellungnahme vom 15.07.1998, Az.: 61.2 - P 32 - 105 - flie - 3

zu 12.: Das Biotopwertdefizit im Bereich des RP Kassel kann mit einem Überschuß im Bereich des RP Darmstadt verrechnet werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1. bis 11.: Aufgrund von Zusagen des Vorhabenträgers DB AG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

zu 12.: Die Verrechnung der Biotopwertdifferenzen führt zu einer Überkompensation. Die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe ist nicht erforderlich.

**C.2.3.2.5 Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld,  
vormals: Wasserwirtschaftsamt Fulda**

Stellungnahme vom 16.01.1995, Az.: VIIa - 66 c 06

1. Im Bereich der in offener Bauweise herzustellenden Tunnelröhre ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß keine Auswirkungen auf das in diesem Bereich anstehende schwebende Grundwasser auftreten.
2. Zur Vermeidung von Verschmutzungen des unter der Sohle des Tunnels anstehenden Grundwassers sind die Baugeräte regelmäßig auf Dichtheit von Hydraulik- und Treibstoffsystemen zu überprüfen, hat das Betanken über Tankfahrzeuge oder ortsfeste Tankstellen im Bereich der Baustelleneinrichtung zu erfolgen und sind Treibstoffe außerhalb der Tunnelröhre zu lagern.
3. Während der Bauzeit anfallendes Bergwasser ist nach Norden hin zurückzupumpen und vor Einleitung in einen Vorfluter einem auf die installierte Pumpenleistung abgestimmten Sedimentationsbecken zuzuführen.
4. Die Vorhaltung von Ersatzleitungen als Ersatz für während der Bauzeit unterbrochenen Leitungen für die Ver- und Entsorgung von Trink- und Abwasser ist mit den Gemeinden und sonstigen Betroffenen einvernehmlich zu regeln.
5. Von den Baustelleneinrichtungsflächen anfallendes Abwasser ist einer geregelten Entsorgung zuzuführen.
6. Die Entwässerung sonstiger Baustellenflächen und Transportwege ist mit dem WWA einvernehmlich abzustimmen. Absetzbecken sind in jedem Falle vorzusehen.

Stellungnahme vom 21.10.1996, Az.: VIIa - 66 c 06

7. Keine Bedenken hinsichtlich der Planänderungen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

zu 1. bis 6.: Aufgrund von Zusagen des Vorhabenträgers DB AG wurde Einvernehmen erzielt.  
Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

zu 7.: Keine Entscheidung erforderlich.

#### **C.2.3.2.6 Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, vormals: Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Kassel**

Stellungnahme vom 06.01.1995, Az: Qu/Ra

1. Für die Ortsteile Leimenhof, Kautz, Fuldaische Höfe sind die Schallschutzmaßnahmen zu optimieren.
2. Es sind geeignete Maßnahmen für den Erschütterungsschutz wegen Bau und Betrieb des neuen Tunnels vorzusehen.
3. Zur Minimierung der Belästigungen durch Emissionen an den Transportwegen ist dort eine Überprüfung durch einen Schallschutzsachverständigen vorzunehmen.
4. Es sind schadstoffarme und geräuschgedämpfte Baumaschinen und Transportfahrzeuge einzusetzen sowie erschütterungsarme Bauverfahren zu wählen.

Stellungnahme vom 03.03.1998, Az: 44.1/Hef BL

zu 1.: Es ist darzulegen, warum in Leimenhof die Lärmschutzwände nur zur Abdeckung der Überschreitungen der Tagesgrenzwerte ausgelegt werden sollen.

Stellungnahme vom 29.05.1998, Az: 44.1/Hef BL - Qu/Mo-

zu 1.: Die Ausführungen zur Überschreitung der Nachtgrenzwerte sind zu konkretisieren.  
Darüberhinaus soll die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Höhe der Schallschutzwand von bis zu 4 m berücksichtigt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2., 4.: Die Forderungen sind vom Vorhabenträger einzuhalten. Auf Kapitel A.1.4 und A.2.9 wird verwiesen.

zu 3.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, lärmschonende Bauweisen und Transportgeräte zu verwenden. Im übrigen wird auf Kapitel A.1.4 und A.2.10 verwiesen.

#### **C.2.3.3 Magistrat der Stadt Schlüchtern**

Stellungnahme vom 13.12.1994, Az: 3.1 Ge/Sm

1. Widerspruch gegen die geplanten Deponiestandorte 3.0 und 5.0.

Stellungnahme vom 31.05.1996, Az: 3.1 Ge/Sm

zu 1.: Vertiefung der Einwände, da Verkehrsführung durch die Ortsteile Herolz und Vollmerz für Anwohner unzumutbar.

Stellungnahme vom 30.10.1996, Az: 3.1/Ge

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

2. Zustimmung zum Deponiestandort 1.4.
3. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen darf durch die Inanspruchnahme der Wirtschaftswege durch den Transport der Aushubmassen nicht beeinträchtigt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

- zu 1.: Aufgrund der im Verfahren geänderten Deponieplanung ist dieser Einwand gegenstandslos geworden.
- zu 2.: Keine Entscheidung erforderlich.
- zu 3.: Die Forderung ist vom Vorhabenträger einzuhalten.

**C.2.3.4 Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden**

Stellungnahme vom 13.09.1994, ohne Az:

1. Die Baustellentransportwege bzgl. der Weiler Kautz, Fuldaische Höfe und Leimenhof werden abgelehnt.
2. Hinsichtlich der noch festzulegenden Baustellentransportwege sind zwischen Gemeinde und DB AG Gestattungsverträge abzuschließen.
3. Die DB AG hat sicherzustellen, daß Anlieger durch den Baustellenverkehr so wenig wie möglich betroffen werden.
4. Wegen der inzwischen geänderten Siedlungsstruktur sind für den Ortsteil Leimenhof die Lärmgrenzwerte für Wohngebiete anzusetzen.
5. Eine gutachterliche Aussage zur Lärmproblematik bzgl. des Ortsteiles Katzenberg ist nachzureichen.
6. Die Grenzwerte der 16. BImSchV. sind im gesamten, durch die Baumaßnahmen betroffenen Bereichen einzuhalten.
7. Die Straßenüberführung in Bahn-km 82,14 ist zu Lasten der DB AG auszubauen und zu unterhalten.

Stellungnahme vom 30.10.1996, Az: hm-ol

8. Die Verkehrsführung für Baustellenverkehr wurde geregelt.
9. Hinsichtlich der Straßenzustände ist eine Beweissicherung durchzuführen.
10. Verbindliche Zusagen hinsichtlich der zur Verfügung stellen von Ausgleichsflächen wurde seitens der Gemeinde nie abgegeben.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

- zu 1., 3., 8., 9., 10.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.
- zu 2.: Privatrechtliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

zu 4., 5.: Die Forderung wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens erfüllt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.9 verwiesen.

zu 6. Auf Kapitel A.2.9 wird verwiesen.

zu 7.: Die Zusagen der DBAG hinsichtlich Ausbau und Unterhaltspflicht sind einzuhalten.

### **C.2.3.5 Main-Kinzig-Kreis**

#### **C.2.3.5.1 Der Landrat - Unter Wasserbehörde**

Stellungnahme vom 22.10.1996, Az: L1.24-79i08-03/SLÜ

1. Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hanau wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Auf Kapitel C.2.3.1.10 wird verwiesen.

#### **C.2.3.5.2 Der Kreisausschuß - Bauamt**

Stellungnahme vom 21.10.1996, Az: 63.10 Jo/an

1. Keine Bedenken

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

#### **C.2.3.5.3 Der Kreisausschuß - Kreisentwicklung**

Stellungnahme vom 03.01.1995, Az: 63.01 An/ja

1. Bodendenkmäler gemäß § 20 HDSchG zu melden, und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu erhalten und zu schützen. Die mit Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.
2. Schützenswerte Bauten sind gemeinsam mit der Denkmalfachbehörde zu erfassen.
3. Bei Talquerungen werden Brückenbauten statt Dammschüttungen wegen Erhaltung des Kleinklimas gefordert.
4. Böschungswinkel sind  $\leq 35^\circ$  zur Vermeidung von Erosionsschäden auszuführen.
5. Die Planung ist mit der Planung der BAB A 66 abzustimmen.
6. Bestehende Wege sind so wieder herstellen, daß die vorhandenen Wegenetze durch die Maßnahme keine großen Umwege erhalten.
7. Die Gestaltung der Kunstbauten ist mit allen Beteiligten frühzeitig abzustimmen.
8. Verunreinigung von Grundwasser durch den Baubetrieb zu vermeiden.
9. Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind die Bewertungen hinsichtlich der Böschungsbepflanzung der Eisenbahntrasse, der mit der Trasse angelegten

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entwässerungsgräben, der vorübergehenden baulichen Anlagen und des Mätschbaches zu überarbeiten.

10. Der Main-Kinzig-Kreis bevorzugt den Deponiestandort Nr. 5 und ist gegen andere Deponiestandorte eingestellt.
11. Der Abtransport über den Schienenweg sowie eine Wiederverwertung beim Trassenbau sind zu überprüfen.

Stellungnahme vom 18.06.1996, Az: 63.01 We/Be

zu 11.: Die Ergänzung zur UVS hinsichtlich eines Transportes auf dem Schienenweg wird begrüßt, Aussagen zur Wiederverwertung beim Trassenbau sind nachzuliefern.

12. Sofern es bei der Deponie 5.0 bleibt, sind die vom Transport ausgehenden Emissionen und sonstigen Gefahren zu minimieren.

Stellungnahme vom 21.11.1996, Az: 63.01 We/Hr

zu 1.: Der im Bereich der Deponie 1.4 befindliche historische Grenzstein ist nach Beendigung der Maßnahme in Abstimmung mit den zuständigen Behörden wieder aufzustellen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten. Auf Kapitel A.1.4 wird verwiesen.

zu 2. bis 9., 11., 12: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

zu 10.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Als Deponiestandort wird die Deponie 1.4 genutzt. Auf Kapitel A.2.4.2 wird verwiesen.

**C.2.3.5.4 Der Kreisausschuß - Untere Naturschutzbehörde**

Stellungnahme vom 12.11.1996, Az: GN 70.02/14-025.11-1048/96, GN 70.02-025.11-3028/94

1. Gegen den Deponiestandort 1.4 bestehen schwere naturschutzfachliche Bedenken.
2. Sofern der Standort 1.4 genutzt wird, sind die bestehenden Laubwaldbereiche nicht in den Aufschüttungsbereich einzubeziehen und während der Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern.
3. Bei der Ersatzmaßnahme 1 in Vollmerz sollte die ursprüngliche Planung zu Einsatz kommen. Im übrigen ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten.
4. Die Ersatzmaßnahme 2 in Hutten wird positiv beurteilt; entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind Änderungen erforderlich; die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten.
5. Die Ersatzmaßnahme 6 in Wallroth wird positiv beurteilt; Änderungen sind jedoch erforderlich; die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten.
6. Hinsichtlich der Ausgleichsplanung in Ulmbach bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte jedoch ein Ausgleich in räumlichen Zusammenhang mit der Deponiefläche 1.4 gesucht werden. Im übrigen ist die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Benehmen wurde mit der Obersten Naturschutzbehörde hergestellt. Auf Kapitel A.2.4.2 und B.2.2.14 wird verwiesen.

zu 2. bis 6.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

**C.2.3.6 Landkreis Fulda**

**C.2.3.6.1 Der Landrat - Allgemeine Landesverwaltung**

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: LI 5/1 66 c 06/05

1. Keine Bedenken

2. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme des WWA Fulda verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich

zu 2.: Auf Kapitel C.2.3.2.5 wird verwiesen.

**C.2.3.6.2 Der Kreisausschuß - Kreisbauamt**

Stellungnahme vom 25.01.1995, Az: K IV/1-610

1. Keine grundsätzlichen Bedenken.

2. Insbesondere hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen Nr.: 14 bis 25 und 27 wird gefordert, daß alle Ausgleichsmaßnahmen durch entsprechenden Grunderwerb auf Dauer zu sichern sind, Extensivierungsmaßnahmen abzulehnen sind, die Bilanzierung überarbeitet wird und praktikabelere Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Stellungnahme vom 29.10.1996, Az: K IV/3

3. Keine Bedenken

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 3.: Keine Entscheidung erforderlich

zu 2.: Auf Kapitel C.2.3.6.3 wird verwiesen.

**C.2.3.6.3 Der Kreisausschuß**

Stellungnahme vom 05.11.1996, Az: K I/9

1. Keine Bedenken.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

2. Hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes wird auf die Stellungnahme der ONB verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 3.: Keine Entscheidung erforderlich

zu 2.: Auf Kapitel C.2.3.2.4 wird verwiesen.

#### **C.2.3.7 Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen**

Stellungnahme vom 16.01.1995, Az: -2530 - 61 h - 04 - 01 -:

1. Beim Deponiestandort 1.1 sind die im Zuge des Baues der BAB A 66 durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, errichteten Kastendurchlässe für Amphibien, geänderten Wegeverbindungen und Entwässerungsmaßnahmen und die Gefahr von Böschungsbrüchen an der BAB zu berücksichtigen. Daher sollte auf diesen Standort verzichtet werden.
2. Der Massentransport nördlich der Strecke Flieden - Elm ist bei Änderungen mit dem ASV Fulda erneut abzustimmen. .
3. Der Standort des Lüftungsschachtes Nr.2 muß mit dem ASV Fulda abgestimmt werden.
4. Es wird gebeten, den geplanten Verlauf der BAB A 66 nachrichtlich in die Planfeststellungsunterlagen der DB AG aufzunehmen.

Stellungnahme vom Juni 1996, Az: 251/Su-61h-10

5. Es wird angeregt, daß Betriebskonzept hinsichtlich eines Schienentransportes der Ausbruchsmassen zu überarbeiten.
6. Im Bereich von Neuhof ergeben sich wegen des geplanten Neubaus der BAB A 66 Änderungen der Transportwege.
7. Es ist zu prüfen, ob Tunnelausbruchmaterial im Tausch gegen im Zuge des Autobahnbaus anfallenden Materials verwandt werden kann.

Stellungnahme vom 28.10.1996, Az: 411/K-R/211/25/Su-61h-10

8. An den Baustellenzufahrten zur Autobahn sind Reifenwaschanlagen vorzusehen.
9. Prüffähige Planunterlagen hinsichtlich dieser Autobahnzufahrten sind dem ASV Frankfurt zwecks Abstimmung mit der obersten Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.
10. Den ASV Hanau und Fulda sind Unterlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landes- Kreis- und Bundesstraßennetz vorzulegen. Antäge für Baustellenausfahrten sind dort zu stellen.
11. Kosten für Behelfsauffahrten und deren Rückbau gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
12. Es ist zu prüfen, ob die Baustelleneinrichtungen über die Schiene an- und abtransportiert werden können.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

zu 1. bis 10., 12.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

zu 11.: Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

#### **C.2.3.8 Landesamt für Denkmalpflege Hessen**

Stellungnahme vom 12.10.1994, Az: P /94

1. Bodendenkmäler sind in unverändertem Zustand zu erhalten, in geeigneter Weise zu schützen und unverzüglich dem Landesamt zu melden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Aufgrund der Zusage der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusage der DB AG ist einzuhalten.

#### **C.2.3.9 Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft**

Stellungnahme der Außenstelle Wetzlar vom 10.01.1995, Az.: 31 - H/LK 30.8.1 Fulda/Gelnhausen 5727/95

1. Die als Transportweg benutzten Wirtschaftswege sind so auszubauen, daß ein landwirtschaftlicher Verkehr auch während der Nutzung als Transportweg möglich bleibt.
2. Die Ausgleichsflächen 1 und 2 sind im Rahmen der EU Agrarförderung stillgelegt und noch bis 1998 vertraglich gebunden. Die Flächen 3 und 4 werden derzeit als Getreide- und Ackerfutterflächen genutzt, seitens des Ortslandwirtes von Schlüchtern bestehen keine Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Für die restlichen Flächen ist die Forstwirtschaft zuständig.
3. Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft spricht sich für eine Nutzung des Deponiestandortes Nr. 5.0 aus.

Stellungnahme der Außenstelle Wetzlar vom 19.11.1996, Az.: 31 - 30.8.1 Schlüchterner Tunnel

zu 1.: Die Forderung wird erneut erhoben.

4. Von der Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung magdlos, Flur 12, sind die Wegeparzellen, die landwirtschaftliche Grundstücke erschließen, auszunehmen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1., 2., 4.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

zu 3.: Es kommt Deponiestandort 1.4 zur Ausführung. Auf Kapitel A.2.4.2 wird verwiesen.

#### **C.2.3.10 Hessisches Landesamt für Bodenforschung**

Stellungnahme vom 29.11.1994, Az: 93 - 2313/94 Bc/Ks

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

1. Es werden Hinweise gegeben, die UVS zu ändern.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

**C.2.3.11 Hessisches Oberbergamt**

Stellungnahme vom 29.11.1994, Az: 93 - 2313/94 Bc/Ks

1. Die Deponiestandorte 1.1 und 3.0 werden zwar von alten Bergwerksfeldern überdeckt, sind aber ebenso wie die Ersatzmaßnahme selbst und die anderen Deponiestandorte in der Rohstoffsicherungskarte des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 01.06.1993 nicht mehr als Gebiete oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen. Frühere bergbauliche Tätigkeiten können jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden.
2. Hinsichtlich der Deponie 5.0 wird darauf hingewiesen, daß ein Planfeststellungsverfahren für Erweiterungsflächen sowie Wiedernutzbarmachung der Steinbruchflächen als forstwirtschaftliche Fläche derzeit durchgeführt wird.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1., 2.: Die Hinweise sind vom Vorhabenträger zu beachten.

**C.2.3.12 Bergamt Bad Hersfeld**

Stellungnahme vom 22.12.1994, Az: 63 a/130/6

1. Es wird darauf hingewiesen, daß im Deponiestandort 5.0 nur unbelasteter Erdaushub eingebracht werden kann.

Stellungnahme vom 25.10.1996, Az: 63 a/130/106

2. Auf die Stellungnahme vom 22.12.1994 wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1., 2.: Durch die geänderte Deponieplanung ist der Hinweis gegenstandslos geworden.

**C.2.3.13 Hessische Landesanstalt für Umwelt**

Stellungnahme vom 07.02.1995, Az: VI/3-53e 26.09

1. Die Ergebnistabellen der Immissionsberechnungen in Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung sind nicht nachvollziehbar.
2. Für den Ortsteil Leimenhof sind die Schallschutzwände zu erhöhen bzw. zu verlängern. Die Grenzwerte der 16.BImSchV sind durch aktive Schallschutzmaßnahmen einzuhalten.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

3. Der Rechengang der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen ist nachvollziehbar.

Stellungnahme vom 14.07.1995, Az: VI/3-53e 26.09

zu 1.: Es wird das Einvernehmen erklärt.

Stellungnahme vom 30.05.1996, Az: VI/3-53e 26.09

4. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 ist zu beachten.

Stellungnahme vom 29.10.1996, Az: VI/3-53e 26.09

5. Auf die Stellungnahmen vom 07.02.1995 und 14.07.1995 wird verwiesen.

Stellungnahme vom 16.02.1998, Az: VI/3-53e 26.09 1/98

zu 2.:Die Forderung wird aufrecht erhalten

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Keine Entscheidung erforderlich.

zu 2.:Auf Kapitel A.2.9 wird verwiesen.

zu 3.: Auf Kapitel A.2.10 wird verwiesen.

zu 4.: Die Forderung ist vom Vorhabenträger einzuhalten. Auf Kapitel A.1.4 wird verwiesen.

zu 5.: Auf die Entscheidungen zu 1., 2., 3 wird verwiesen.

#### **C.2.3.14 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Hanau**

Stellungnahme vom 20.12.1994, Az: 22aBin.-63a-04(0228)

1. Auf die Stellungnahme des Hess. Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen wird verwiesen.

Stellungnahme vom 11.06.1996, Az: 21Kö - 61k - 02 - 025/14

2. Da der Massentransport zur Deponie 5.0 überwiegend über Kreis- und Landstraßen verlaufen soll, wird bei diesen, für erhöhten Schwerlastverkehr nicht ausgelegten Straßen eine erhebliche Zunahme der Straßenschäden befürchtet. Darüberhinaus werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Bewohner angrenzender Ortschaften und für Natur und Landschaft befürchtet. Die Transportkonzeptioin ist zu überarbeiten.

Stellungnahme vom 21.10.1996, Az: 21- 61k - 02 - 01/03

3. Auf die Stellungnahme vom 11.06.1996 wird verwiesen.

4. Auf die Stellungnahme des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

zu 1: Auf Kapitel C.2.3.7 wird verwiesen.

zu 2., 3.: Wegen der geänderten Wahl des Deponiestandortes und der überarbeiteten Transportkonzeption ist die Forderung gegenstandslos geworden. Keine Entscheidung erforderlich.

zu 4.: Auf Kapitel C.2.3.17 wird verwiesen.

#### **C.2.3.15 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt**

Stellungnahme vom 31.10.1996, Az: 43.2 - (96053 A)

1. Auf die Stellungnahme des Hess. Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1: Auf Kapitel C.2.3.7 wird verwiesen.

#### **C.2.3.16 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda**

Stellungnahme vom 20.03.1997 (2. Erörterungstermin)

1. Sofern der Bau der BAB A 66 und des Tunnels zeitgleich erfolgen, könne eine Erdmassenausgleich stattfinden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1: Die Zusage der DB AG, sofern es hierdurch zu keinen Bauverzögerungen kommt, dies zu tun, ist einzuhalten. Darüberhinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen.

#### **C.2.3.17 Hessisches Forstamt Schlüchtern**

Stellungnahme vom 13.01.1995, Az: P 32

Auf Kapitel C.2.3.1.8, Punkt 11, wird verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.1.8, Entscheidung zu 11., wird verwiesen.

#### **C.2.3.18 Deutscher Wetterdienst, Wetteramt Frankfurt**

Stellungnahme vom 13.01.1995, Az: P 32

1. Auf Wunsch des Vorhabenträgers können vertiefte Untersuchungen zum Schutzgut Klima durchgeführt werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Entscheidung erforderlich.

#### **C.2.3.19 Deutsche Telekom AG**

Stellungnahme der Direktion Frankfurt am Main vom 27.09.1994, Az: 255-1a B 8520-251/94

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

1. Auf die im Baubereich verlaufenden Leitungen der Deutschen Telekom AG ist Rücksicht zu nehmen.
2. Richtfunkverbindungen werden durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Stellungnahme der Niederlassung Fulda vom 27.09.1996, Az: SuN L1b

3. Auf die Kosten für die Verlegung von Fernmeldeanlagen wird hingewiesen.
4. Der Baubeginn ist 6 Monate vorher anzukündigen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 4.: Die Forderungen sind vom Vorhabenträger zu erfüllen.

zu 2.: Keine Entscheidung erforderlich.

zu 3.: Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

#### **C.2.3.20 WINGAS GmbH**

Stellungnahme vom 17.01.1995, Az: GTM/G-Sf/si

1. Die Auflagen der WINGAS bzgl. der Deponie 1.1 sind zu beachten.
2. Vor Baubeginn durchzuführende Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
3. Das Leitungsverzeichnis Bestand ist zu berichtigen.
4. Der Baubeginn ist 14 Tage vorher anzukündigen.

Stellungnahme vom 01.11.1996, Az: GTT/T-Sf

5. Baustellentransportwege im Parallelführungsbereich zur Erdgasfernleitung müssen mindestens einen Abstand von 4 m zur Leitungssachse aufweisen.
6. Kreuzungsstellen sind gemäß Abstimmungsgespräche auszubilden.
7. Das Merkblatt „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen ist zu beachten.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1: Wegen der geänderten Wahl des Deponiestandortes und der überarbeiteten Transportkonzeption ist die Forderung gegenstandslos geworden. Keine Entscheidung erforderlich.

zu 2.: Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

zu 3. bis 7.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

#### **C.2.3.21 Überlandwerk Fulda AG**

Stellungnahme vom 26.01.1995, Az: T 5 De/B

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und NeuhoF

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

1. Über die Deponiefläche 3.0 führt eine 20-kV Freileitung, die gesichert, erhöht bzw. umgelegt werden muß.
2. Am nördlichen Tunnelmund versorgt eine 1 kV Freileitung zwei Abnehmer.
3. Erforderliche Änderungsmaßnahmen will das Überlandwerk Fulda AG selbst durchführen.
4. Im Bereich der Deponiefläche 1.1 liegt entlang der Midal Gasleitung auch ein LWL Nachrichtenkabel.
5. Für eine Erweiterung des Mittelspannungsnetzes sollen im Zuge der Erdbauarbeiten in der Nähe der Forstwegbrücke km 77 + 800 Leerrohre eingebaut werden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1. bis 5.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

**C.2.3.22 Hessischer Bauernverband e. V.**

Stellungnahme vom 28.12.1994, ohne Az.

1. Hinweis auf grundsätzliche Bedenken im Bereich der Gemarkung Breitenbach
2. Bitte um Fristverlängerung

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2.: Eine Konkretisierung der Bedenken hat nicht stattgefunden. Die Forderungen werden daher zurückgewiesen.

**C.2.3.23 Polizeistation Schlüchtern**

Stellungnahme vom 17.07.1996, Az: ZK-Nr. 101 040/96

1. Ein Transport der Aushubmassen zum Steinbruch Ramholz über das klassifizierte Straßennetz wird nicht befürwortet.

Stellungnahme vom 05.11.1996, Az: ZK-Nr. 101 040/96

2. Keine Einwände

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

**C.2.3.24 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.**

Stellungnahme vom 09.01.1995, ohne Az.

1. Ablehnung der Deponie Ramholz

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

2. Befürwortung der Deponiefläche 1.4, da Windwurffläche und in der , Nähe zur BAB A 66.
3. Die Deponiefläche 1.4 stellt die geringere Belastung für den Naturhaushalt dar.
4. Der Transport der Ausbruchmassen ist im Vergleich der Transportwege und Belastungen zu den Flächen 1.4 und 5.0 bei der Fläche 1.4 günstiger.
5. Für die Deponiestandorte 1.4 und 3.0 ist eine Sondergenehmigung erforderlich; Standort 3.0 wird abgelehnt.
6. Standort 5.0 soll als Deponiestandort für die Ersatzmaßnahme Brandensteintunnel vorgesehen werden.
7. Die Kosten für die Deponierung in Standort 1.4 sind geringer als in Standort 5.0.
8. Der Standort 5.0 wird von politischen Parteien und Bürgerinitiativen abgelehnt.

Stellungnahme vom 12.12.1996, ohne Az.

9. Zustimmung zum geänderten Deponierungskonzept.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1. bis 9.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

**C.2.3.25 Deutscher Gebirgs- und Wanderverein,  
Landesverband Hessen e.V.**

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: 4-95

1. Eine Zustimmung wird nur für die beantragte Tunnelbaumaßnahme gegeben. Es wird die Schaffung von Zwangspunkten für eine Schnellbahnstrecke Frankfurt - Erfurt befürchtet.
2. Es sind alle Folgebaumaßnahmen darzustellen.
3. Forderung nach Einbindung der Maßnahme in das Kompensationskonzept Kinzig
4. Forderung nach deutlicher Differenzierung zwischen forstrechtlichem und naturschutzrechtlichem Ausgleich
5. Der Deponiestandort 5.0 wird bevorzugt, die Standorte 1.2 und 1.4 ausgeschlossen und die Standorte 1.1 und 3.0 abgelehnt.
6. Der Transport der Ausbruchmassen, insbesondere der Bahntransport vom Tunnelmund Süd und Nord, ist genauer zu untersuchen.
7. Die Verwendung des Ausbruchmaterials z.B. als Wegebbaumaterial ist zu prüfen.
8. Über die Sanierung des bestehenden Tunnels sollte hier mitentschieden werden.
9. Es wird die Forderung nach Renaturierung der Fließgewässer erhoben; die Gestaltung und Dimensionierung der Durchlässe soll Durchgängigkeit gewährleisten

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

10. Forderung nach Verwendung heimischer, standortgerechter Pflanzen für Böschungsbepflanzung
11. Hinsichtlich der Deponie Ramholz wird auf die gemeinsame Stellungnahme von §29-Verbänden zum Rahmenbetriebsplan der Basalt AG verwiesen.

Stellungnahme vom 21.09.1995, Az: SN144-95/Fh

zu 6.: Der Transport der Aushubmassen zum Deponiestandort 5.0 per Bahn wird gefordert.

Stellungnahme vom 08.11.1996, ohne Az

zu 5.: Der Deponiestandort 1.4 wird abgelehnt.

12. Sofern der Deponiestandort 1.4 in Anspruch genommen wird, sind folgende Forderungen zu berücksichtigen.

12.1 Keine Überdeckung von bereits auf dieser Fläche bepflanzten Bereichen.

12.2 Kein Ringverkehr mit Anlage eines 200 m langen Stichweges im Wald.

12.3 Abschnittsweiser Einbau mit sofortiger Rekultivierung zur Vermeidung weiterer Verfüllungen an dieser Stelle.

12.4 Ersatzaufforstungen sind in Schlüchtern und nicht in Ulm bach vorzunehmen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2., 8.: Gegenstand dieser Planfeststellung ist die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel im Zuge der Ausbaustrecke Fulda - Frankfurt einschließlich allerhierzu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

zu 3., 12.: Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den dafür zuständigen Oberen Forst- und Naturschutzbehörden abestimmt. Auf Kapitel C.2.3.1 und C.2.3.2 wird verwiesen.

zu 4., 9., 10.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

zu 5.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Auf Kapitel A.2.4.2 wird verwiesen.

zu 6., 7.: Die Prüfung wurden durchgeführt.

zu 11.: Aufgrund der Wahl des Standortes 1.4 ist diese Forderung gegenstandslos geworden.

### **C.2.3.26 Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz**

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: 4-95

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 21.09.1995, Az: SN144-95/Fh

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Stellungnahme vom 08.11.1996, ohne Az

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.25 wird verwiesen.

**C.2.3.27 Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.**

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: 4-95

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 21.09.1995, Az: SN144-95/Fh

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 08.11.1996, ohne Az

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.25 wird verwiesen.

**C.2.3.28 Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.**

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: 4-95

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 08.11.1996, ohne Az

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.25 wird verwiesen.

**C.2.3.29 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,  
Landesverband Hessen e.V.**

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: 4-95

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 08.11.1996, ohne Az

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.25 wird verwiesen.

**C.2.3.30 Landesjagdverband Hessen e.V.**

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Stellungnahme vom 10.01.1995, Az: 4-95

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 21.09.1995, Az: SN144-95/Fh

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Stellungnahme vom 08.11.1996, ohne Az

Die Stellungnahme ist identisch wie unter Kapitel C.2.3.25.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Auf Kapitel C.2.3.25 wird verwiesen.

#### **C.2.3.31 Basalt-Actien-Gesellschaft**

Einwendung vom 15.12.1994, ohne Az

1. Keine Bedenken gegen den Deponiestandort Ramholz
2. Hinweis auf Grundeigentümer

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.:Keine Entscheidung erforderlich.

zu 2.:Der Hinweis ist vom Vorhabenträger zu beachten.

#### **C.2.3.32 Shellgas Vertrieb GmbH**

Einwendung vom 06.12.1994, Az.: TL-Vo/Am

1. Für den Baustellenverkehr ist der Weg zwischen B 40 und dem Flüssiggastanklager „Am Tunnel“ so auszubauen, daß sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Bedienung des Tanklagers ergeben.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Aufgrund von Zusagen der DBAG wurde Einvernehmen erzielt. Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten.

#### **C.2.3.33 Schlüsselnummer P 001 (anwaltlich vertreten)**

Einwendung vom 07.12.1994, Az: 1384/94 hb RA Vogel

1. Bitte um Mitteilung, inwieweit eine Betroffenheit in eigenen Rechten besteht.

Einwendung vom 13.12.1994, Az: 1384/94 G. RA Vogel

zu 1. Widerspruch gegen Bau und Betrieb des neuen Tunnels, da hierdurch Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebes befürchtet werden (Tunnel unterfährt den Stall).

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Zusagen der DB AG hinsichtlich Beweissicherung, Beseitigung von Schäden durch den Tunnelbau, Schutzmaßnahmen vor Körperschall aus dem Betrieb des Tunnels sowie ggf. erforderliche spätere Erschütterungsgutachten sind einzuhalten. Im übrigen sind auftretende Schäden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Darüberhinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen. Auf Kapitel A.2.7 wird verwiesen.

**C.2.3.34 Schlüsselnummer P 002**

Einwendung vom 30.11.1994

1. Existenzgefährdung durch Abschneiden der Weiden und Hofanschlußflächen.
2. Einwendung gegen die Verkehrsführung der Transportwege direkt am Wohngebäude vorbei.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Eine Existenzgefährdung ist nicht gegeben. Die als Transportwege ausgewiesenen landwirtschaftlichen Wege bleiben nach wie vor für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Weidegänge offen. Auf Kapitel A.1.4 wird verwiesen.

zu 2.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine direkte Führung der Transportwege zur Bundesstraße würde unmittelbar durch den Ortsteil Kautz führen.

**C.2.3.35 Schlüsselnummern P 003, P 004 und P 005**

Einwendung vom 04.12.1994

1. Es handelt sich um eine Erweiterungs- und nicht um eine Ersatzmaßnahme, da vom Rückbau keine Rede ist. Ein neues Planfeststellungsverfahren ist daher durchzuführen.
2. Die Aussagen hinsichtlich des Flächenbedarfs sind falsch.
3. Die Aussagen hinsichtlich der Variaten für den Tunnelneubau sind nicht nachvollziehbar.
4. Eine Gefährdung des im Eigentum befindlichen Waldbestandes durch die Grundwasserabsenkungen wird befürchtet.
5. Durch das Vorhaben erfolgt eine unzumutbare Zerschneidung der eigenen Grundstücke.
6. Es wird nicht hingenommen, das die Regelung der Grundstücksfragen außerhalb der Planfeststellung erfolgen soll.

Einwendung vom 13.09.1995

zu 1. bis 6.: Vertiefung der Einwendungen

Einwendung ohne Datum, Az: 96-21-22

zu 1. bis 6.: Aufrechterhaltung der Einwendungen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1. bis 3., 5., 6.: Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die Aussagen hinsichtlich Umfang der Maßnahme, Flächenbedarf und Varianten sind richtig und nachvollziehbar. Die Gleisanlagen in der bestehenden Trasse werden zurückgebaut. Das Planum bleibt als Rettungsweg bestehen. Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse des Einwenders an der ungehinderten Nutzung seines Eigentum den Vorrang. Gemäss § 22 AEG ist daher die Enteignung dieser Flächen zulässig. Dem Eigentümer steht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Es wird auf Kapitel A.2.7 und hinsichtlich der Variantenwahl auf Kapitel A.2.4 verwiesen.

zu 4.: Keine Entscheidung notwendig. Schäden, die den Einwendern während der Bauzeit zugefügt werden, werden gemäss den geltenden gesetzlichen Regelungen geregelt

**C.2.3.36 Schlüsselnummer P 006 (anwaltlich vertreten)**

Einwendung vom 21.06.1995, Az: w 95.152 w/105

1. Direkte und indirekte Betroffenheit

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Einwendung ist präkludiert, da verspätet eingegangen. Im übrigen ist eine Konkretisierung der Einwendung nicht erfolgt.

**C.2.3.37 Freiherrlich von Kühlmann- Stumm´sche Guts- und Forstverwaltung**

Einwendung vom 22.03.1996, Az: VK7ck

1. Einwendung gegen die Nichtinanspruchnahme des Deponiestandortes 5.0, da hierdurch der Planfeststellungsbeschuß des Bergamtes Bad Hersfeld hinsichtlich des Rahmenbetriebsplans des Ramholzer Steinbruchs zu ändern sind.

Einwendung vom 13.06.1996, Az: VK7ck

zu 1.: Vertiefung der Einwendung

Einwendung vom 24.10.1996, Az: VK7ck

zu 1.: Vertiefung der Einwendung

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschuß enthält keine Verpflichtung zur Deponierung der hier anfallenden Ausbruchsmassen im Ramholzer Steinbruch. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.4.2 verwiesen.

**C.2.3.38 Schlüsselnummer P 007**

Einwendung vom 24.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse des Einwenders an der ungehinderten Nutzung seines Eigentum den Vorrang. Gemäss § 22 AEG ist daher die Enteignung dieser Flächen zulässig. Dem Eigentümer steht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

**C.2.3.39 Schlüsselnummer P 008**

Einwendung vom 24.10.1996

1. Forderung nach Ersatzland
2. Widerspruch gegen Grundstückszerstückelung
3. Hinweis auf unberücksichtigt gebliebenen Baumbestand am Kautzer Wasser

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

zu 1. bis 3.: Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse des Einwenders an der ungehinderten Nutzung seines Eigentum den Vorrang. Gemäss § 22 AEG ist daher die Enteignung dieser Flächen zulässig. Dem Eigentümer steht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

**C.2.3.40 Schlüsselnummer P 009**

Einwendung vom 19.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme wegen Wertminderung
2. Preis des Kaufangebotes zu niedrig.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse des Einwenders an der ungehinderten Nutzung seines Eigentum den Vorrang. Gemäss § 22 AEG ist daher die Enteignung dieser Flächen zulässig. Dem Eigentümer steht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

zu 2.: Dies ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

#### **C.2.3.41 Schlüsselnummer P 010**

Einwendung vom 04.11.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben. Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.42 Schlüsselnummer P 011**

Einwendung ohne Datum, eingegangen beim RP Darmstadt am 29.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben. Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.43 Schlüsselnummer P 012**

Einwendung vom 15.10.1996

1. Forderung nach angemessener Entschädigung wegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen. Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Darüberhinaus ist das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben.

Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.44 Schlüsselnummer P 013**

Einwendung vom 25.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben.

Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.45 Schlüsselnummer P 014**

Einwendung vom 20.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben.

Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Eingriffe in Natur Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen sind.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.46 Schlüsselnummer P 015**

Einwendung vom 30.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben. Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

**C.2.3.47 Schlüsselnummer P 016**

Einwendung vom 04.11.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben. Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

**C.2.3.48 Schlüsselnummer P 017**

Einwendung vom 05.11.1996, Az: P/pk

1. Forderung nach Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Zusage der DBAG ist einzuhalten.

**C.2.3.49 Schlüsselnummer P 018**

Einwendung vom 21.10.1996

1. Die Andienung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist jederzeit sicherzustellen.

2. Forderung nach Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2.: Die Zusagen der DBAG sind einzuhalten.

**C.2.3.50 Schlüsselnummern P 019, P 020 und P 021**

Einwendung vom 28.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben. Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

**C.2.3.51 Schlüsselnummern P 022 und P 023**

Einwendung vom 24.10.1996

1. Forderung nach Entschädigungsverhandlungen vor dem Erörterungstermin.

2. Forderung nach Beteiligung bei der Ausführungsplanung

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1., 2.: Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten. Die Einwender werden durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt lässt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

**C.2.3.52 Schlüsselnummer P 024**

Einwendung vom 21.10.1996

1. Forderung nach Abstimmung der Ausführungsplanung für Ersatzmaßnahmen sowie für deren Kostenübernahme

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Zusagen der DB AG sind einzuhalten. Die Einwender werden durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt läßt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.53 Schlüsselnummer P 025**

Einwendung vom 12.11.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme wegen Existenzvernichtung

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderungen werden zurückgewiesen Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse des Einwenders an der ungehinderten Nutzung seines Eigentum den Vorrang. Gemäss § 22 AEG ist daher die Enteignung dieser Flächen zulässig. Dem Eigentümer steht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

#### **C.2.3.54 Schlüsselnummer P 026**

Einwendung vom 22.10.1996

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme wegen Existenzvernichtung und Forderung nach Ersatzland

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderungen werden zurückgewiesen Die in den Grunderwerbsplänen gekennzeichneten Flächen sind zur Ausführung des Bauvorhabens notwendig. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat gegenüber dem Interesse des Einwenders an der ungehinderten Nutzung seines Eigentum den Vorrang. Gemäss § 22 AEG ist daher die Enteignung dieser Flächen zulässig. Dem Eigentümer steht ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zu. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Im übrigen wird auf Kapitel A.2.7 verwiesen.

#### **C.2.3.55 Schlüsselnummer P 027**

Einwendung vom 22.01.1997

1. Widerspruch gegen Grundstücksinanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Forderung wird zurückgewiesen.  
Das Vorhaben mit seinen Auswirkungen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist in den Planunterlagen richtig und ausreichend beschrieben.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Der Einwender wird durch die Planfeststellung aber nicht in eigenen Rechten betroffen, da in diesem Beschluss für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen die Enteignung nicht vorgesehen ist.

Eine Enteignung als ultima ratio kommt nur dann in Betracht, wenn die Eisenbahnplanung ohne die konkrete Kompensationsmassnahme nicht verwirklicht werden könnte und/oder wenn andere denkbare Kompensationsmassnahmen abwägungsfehlerfrei hintangestellt worden sind. In diesem Abschnitt läßt sich für die Kompensationsmassnahmen jedoch eine spezifische Ortsgebundenheit nicht feststellen.

#### **C.2.3.56 Schlüsselnummer P 028 und P 029**

##### Einwendung vom 24.03.1995

1. Widerspruch gegen Deponiestandort 5.0 wegen des Verlaufs des Transportweges durch Vollmerz

##### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Einwendung ist präkludiert, da sie verspätet vorgebracht wurde.

Zur Klarstellung:

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde durch Wahl des Deponiestandortes 1.4 der Forderung Rechnung getragen.

#### **C.2.3.57 Grundschule Vollmerz**

##### Einwendung vom 18.09.1995

1. Widerspruch gegen Deponiestandort 5.0 wegen des Verlaufs des Transportweges durch Vollmerz

##### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Einwendung ist präkludiert, da sie verspätet vorgebracht wurde.

Zur Klarstellung:

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde durch Wahl des Deponiestandortes 1.4 der Forderung Rechnung getragen.

#### **C.2.3.58 Herr Wolf-Dieter Rothmaler als Vertreter nach § 17 HVwVfG der Sammeleinwendung Bürgerinitiative „Keine Schwertransporte „Rund um die Uhr“ durch Vollmerz und Herolz“**

##### Einwendung vom 26.06.1995

1. Widerspruch gegen Deponiestandort 5.0 wegen des Verlaufs des Transportweges durch Vollmerz

##### Einwendungen vom 22.09.1995

zu 1.: Vertiefung der Einwendungen

2. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

##### Einwendungen vom 27.09.1995

zu 1.: Vertiefung der Einwendungen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

#### Einwendung vom 29.10.1996

zu 1.: Vertiefung der Einwendungen

#### Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

zu 1.: Die Einwendung ist präkludiert, da sie verspätet vorgebracht wurde.

Zur Klarstellung:

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde durch Wahl des Deponiestandortes 1.4 der Forderung Rechnung getragen.

zu 2.: Der Antrag auf Widereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt. Die in diesem Schreiben aufgeführten Einwendungen und Unterschriftenlisten wurden außerhalb des Anhörungsverfahrens bei der Stadt Schlüchtern abgegeben. Eine fristgerechte Einwendung innerhalb des Anhörungsverfahrens erfolgte ohne erkennbaren Grund nicht, sodaß keine Entschuldigungsgründe gegeben sind.

### **C.2.4 Abwägung einschließlich Prüfung der Umweltverträglichkeit**

#### **C.2.4.1 Ziele der Planung**

Der vorhanden Schlüchterner Tunnel ist wegen seines Zustandes dringend sanierungsbedürftig. Da eine Sanierung unter Betrieb nicht möglich ist und eine vorübergehende Betriebseinstellung wegen der Bedeutung der Strecke nicht möglich ist, muß ein Ersatzbauwerk errichtet werden

#### **C.2.4.2 Planrealisierung**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gibt es aufgrund der örtlichen Verhältnisse keine Alternativen, um die mit dem Plan verfolgten Ziele besser oder in anderer Weise zu verwirklichen.

#### **C.2.4.3 Varianten**

Neben der vom Vorhabenträger favorisierten Planung sind gemäß § 6 Absatz 4 UVPG die in Frage kommenden Vorhabenalternativen aufzuzeigen und in bezug auf ihre Umweltauswirkungen gegenüber der in das Verfahren eingebrachten Planung abzuwägen. Bei der Diskussion möglicher Alternativen hat sich jedoch gezeigt, daß keine der betrachteten Varianten günstiger zu beurteilen ist und der Entwurfslösung daher der Vorzug zu geben ist. Folgende Alternativen wurden in Betracht gezogen.

##### **C.2.4.3.1 Varianten hinsichtlich der Lage des Tunnels**

Wegen der starken Belastung der vorhandenen Eisenbahnstrecke, die auch weiterhin aufrecht erhalten werden soll, kamen sowohl der ersatzlose Verzicht auf dieses Bauwerk wie auch die Sanierung des vorhandenen Tunnels unter Eisenbahnbetrieb nicht in Frage.

Daher war ein Tunnelneubau etwa in Parallellage zum bestehenden Tunnel zu untersuchen.

Hierzu waren die Varianten nordwestlich oder südöstlich zum bestehen Tunnel zu untersuchen.

Dabei ergab sich für die südöstliche Variante ein längerer Tunnel als für die nordwestliche Variante. Dies bedeutet einen stärkeren Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser als bei der nordwestlichen Variante.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Ebenso beeinträchtigt die südöstliche Lösung die Stadt Schlüchtern im Süden und den Ortsteil Leimenhof im Norden stärker als dies durch die nordwestliche Variante geschieht. Umgekehrt ist es mit der Beeinträchtigung des Ortteiles Kautz. Hier kann man von einem bei beiden Varianten etwa gleichstarken Eingriff, der jedoch an verschiedenen Stellen verschieden stark ist, ausgehen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser und Natur und Landschaft würde bei der südöstlichen Variante ein erheblicher Eingriff im Bereich des südlichen Voreinschnittes stattfinden, während bei der nordwestlichen Variante ein etwas stärkerer Eingriff im Bereich des Kautzer Wassers gegeben ist. Es ergibt sich hier ebenfalls insgesamt ein etwas stärkerer Eingriff beim Schutzgut Natur und Landschaft bei der südöstlichen Lösung.

#### **C.2.4.3.2 Varianten hinsichtlich der Deponiestandorte**

Zur Aufnahme der Aushubmassen hinsichtlich der zu erwarteten Menge kamen zwei Deponiestandorte in die engere Wahl. Dies waren die Deponiestandorte 1.4 und 5.0.

Beim Deponiestandort 1.4 handelt es sich um eine Windwurffläche westlich des südlichen Tunnelportals im Bereich der Stadt Schlüchtern.

Bei diesem Deponiestandort findet eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden und Wasser statt, da vorhandene Waldflächen überschüttet werden und das Wirtschafts- und Forstwegenetz temporär ausgebaut werden.. Eine zumindest teilweise Kompensation dieses Eingriffs kommt durch die Rekultivierung dieses Standortes erst nach etlichen Jahren zum tragen. Ebenso ist durch die Aufschüttung eine dauernde Änderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich zu erwarten. Positiv ist hervorzuheben, daß durch die Lage abseits jeglicher besiedelten Ortslagen eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nahezu ausgeschlossen ist.

Beim Deponiestandort 5.0 handelt es sich um den zur Wiederverfüllung zugelassenen Steinbruch Ramholz. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaft, Boden und Wasser sind hier für den Deponiestandort selbst als eher gering einzustufen, da durch die Wiederauffüllung ein Landschaftsschaden saniert werden soll. Der Transport auf der Straße dorthin müßte aber bei reiner Straßennutzung durch die Ortsteile Vollmerz und Herolz verlaufen. Dies würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch in diesen Ortsteilen führen: Ggf wären die bestehenden Straßen auf LKW-Begegnungsverkehr in Teilbereichen auszubauen, sodaß dann auch noch Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden und Wasser gegeben wären. Ein Transport auf der Schiene bis zum Bahnhof Vollmerz mit anschließendem Straßentransport wurde ebenfalls geprüft. Wegen der hohen Zugbelastung der vorhandenen Eisenbahnstrecken sowie wegen größerer Eingriffe durch die Errichtung der notwendigen Umladeanlagen wurde diese Lösung jedoch wieder verworfen. Eine weiter geprüfte Variante war die Errichtung von Baustraßen zur Umgehung der betroffenen Ortschaften. Hier wurden jedoch ähnlich erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft befürchtet, wie sie auch bei Inanspruchnahme der Windwurffläche (Deponiestandort 1.4) auftreten würden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft haben die Untersuchungen ergeben, daß wegen des kürzeren Transportweges zum Standort 1.4 auch die Emissionen aus dem LKW-Transport erheblich verringert werden können.

Unter Berücksichtigung aller dieser Punkte wurde daher der Standort 1.4 als der umweltverträglichere Standort angesehen.

#### **C.2.4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

#### C.2.4.4.1 Beteiligung von Behörden und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die von der Deutschen Bahn AG in das Planfeststellungsverfahren eingebrachten Unterlagen entsprachen in ihren verbalen und planerischen Angaben den Anforderungen, wie sie in Art. 73 Abs. 1 VwVfG und in den Vorgaben des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG enthalten sind.

Die in § 7 und 9 UVPG vorgeschriebene Beteiligung der Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG i.V.m. § 20 AEG.

#### C.2.4.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt gemäß § 11 die Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 (1) Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen vor. Die Grundlagen bilden die Unterlagen nach § 6 UVPG, die behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 f. UVPG und die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Es ergeben sich im wesentlichen folgende Aus- bzw. Wechselwirkungen. des Vorhabens:

Schutzgut	Auswirkungen
Menschen	Beeinträchtigung während der Bauzeit (Sperrungen, Umleitungen, Bauimmissionen) Verlust von Naherholungsraum Lärmbelästigungen
Tiere und Pflanzen	Gefährdung des Lebensraumes der Tierwelt (Nahrungs- und Brutraum) durch Funktionsverlust von Biotopstrukturen im Bereich des Kautzer Wassers und besonders im Bereich des Deponiestandortes 1.4
Boden	Übschüttung teilweise wertvoller Böden (Deponiestandort 1.4)
Wasser	zeitliche Eingriffe in das Grundwasser und Gefahr der Grundwasserverschmutzung
Klima und Luft	---
Landschaftsbild	Veränderungen des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke und Aufschüttung am Deponiestandort 1.4 (insbesondere Bahnstromleitung)
Kultur- und sonstige Sachgüter	---

Aus

- den Unterlagen der Deutschen Bahn AG,
- den behördlichen Stellungnahmen,
- den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie
- den eigenen Ermittlungen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und NeuhoF

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

sind darüberhinaus folgende Punkte besonders zu beachten:

#### Schallschutz

Bei der Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen ist von der besonderen Situation (Nähe der Strecke zur Wohnbebauung) auszugehen. Hierbei sind die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zugrunde zu legen. Im übrigen wird auf die Empfehlungen im Erlaß des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 05.10.1988 (Az.: II B 3 - 53 e 401/1503/88) verwiesen.

#### Naturschutz und forstliche Belange

Die in den Stellungnahmen der oberen Naturschutz- und Forstbehörde sowie den unteren Naturschutzbehörden erhobenen Forderungen sind zu berücksichtigen.

Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung weist kein Defizit auf.

Die abschließende Festlegung des Umfangs der durchzuführenden Maßnahmen hat sich im wesentlichen an den in der "Ausgleichsabgabenverordnung vom 09.02.1995 (GVBl. I S. 120)" vorgegebenen Punktwerten zu orientieren.

Unabhängig davon gilt das Minimierungsgebot. Zur Gewährleistung einer qualifizierten Umsetzung wird angeregt, eine begleitende Bauaufsicht aus dem Bereich Landschaftsplanung / -pflege sicherzustellen.

Bei der Ausführung der vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind die zuständigen Stellen einzubeziehen.

#### Wasserwirtschaft

Den wasserrechtlichen Bedingungen, Auflagen und Hinweisen ist nachzukommen.

Die Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung mit den zuständigen Behördeneinvernehmlich zu regeln.

### **C.2.4.4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG**

Zur Bewertung nach § 12 UVPG werden die Unterlagen nach § 6 UVPG, insbesondere die fachgutachterliche Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie die entscheidungserheblichen Stellungnahmen betroffener Behörden bzw. der Öffentlichkeit, herangezogen.

Bewertungskriterien sind die in den einschlägigen Fachgesetzen verankerten gesetzlichen Umweltauforderungen. Rechtsverbindliche Grenzwerte oder sonstige Kriterien, die in den einschlägigen Fachgesetzen oder deren Ausführungsbestimmungen enthalten sind, werden ebenfalls für die Bewertung des Vorhabens herangezogen (vgl. § 4 UVPG).

#### **C.2.4.4.3.1 Grundlagen**

Der Vorhabenträger hat eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben. In dieser Untersuchung wurden die Auswirkungen umfassend ermittelt und daraus Planungsempfehlungen abgeleitet.

Die Kriterien und Methoden für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sollten gem. § 20 Nr.1 UVPG in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

näher bestimmt werden. Diese technische Ausführungsvorschrift liegt bisher nur im Entwurf vor. Die Orientierung für die Untersuchung erfolgte deshalb an den Angaben des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG und in der Bewertung an dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift zu § 20 Nr. 1 UVPG sowie der einschlägigen Fachliteratur. Wesentliche Arbeitsgrundlagen bildeten dabei die Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Planung erstellten Fachgutachten:

- Planungsbüro Drecker:  
Umweltverträglichkeitsstudie, Langenhagen, 1993
- Planungsbüro Drecker:  
Untersuchung des Bahntransportes von Ausbruchsmassen zur Wiederverwertung im Steinbruch Ramholz, Langenhagen, 1995
- Planungsbüro Drecker:  
Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke, Langenhagen, 1993
- Planungsbüro Drecker:  
Landschaftspflegerischer Begleitplan Strecke, Ergänzungen, Langenhagen, 1996
- Planungsbüro Drecker:  
Landschaftspflegerischer Begleitplan Deponien, Langenhagen, 1993
- Planungsbüro Drecker:  
Landschaftspflegerischer Begleitplan Deponien, Ergänzungen, Langenhagen, 1996
- DE-Consult:  
Wasserwirtschaftliche Untersuchungen, Frankfurt am Main, 1994
- Lahmeyer International GmbH:  
Schalltechnische Untersuchung, Frankfurt am Main, 1994
- Lahmeyer International GmbH:  
Schalltechnische Untersuchung, Frankfurt am Main, 1998
- Lahmeyer International GmbH:  
Schalltechnische Nachberechnung, Frankfurt am Main, 1998
- Geotechnisches Büro Dr. Bräutigam und Partner:  
Alternativuntersuchungen im Rahmen der Raumordnung, Pedologie, Olpe
- Geotechnisches Büro Dr. Bräutigam und Partner:  
Alternativuntersuchungen im Rahmen der Raumordnung, Hydrogeologie, Olpe
- Geotechnisches Büro Dr. Bräutigam und Partner:  
Geologische und hydrogeologische Verhältnisse der Deponiestandorte, Olpe, 1994
- Geotechnisches Büro Dr. Bräutigam und Partner:  
Ingenieurgeologisches Gutachten, Olpe, 1994
- GEO-Büro für Geotechnik Romberg GmbH:  
Felsmechanisches Gutachten, Darmstadt, 1994
- Planungsbüro Drecker:  
Ökologisches Gutachten, Bottrop-Kirchellen, 1992



Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- Planungsbüro Drecker:  
Ökologisches Gutachten Deponiestandorte, Langenhagen, 1994
- Lahmeyer International GmbH:  
Erschütterungstechnische Untersuchung, Frankfurt am Main, 1994
- Tunnel Consult:  
Tunnelbautechnisches Gutachten, Ettlingen, Juni 1996

Außer den Vorgaben und Inhalten des UVPG wurden folgende rechtliche Grundlagen berücksichtigt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Hessisches Naturschutzgesetz HENatG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft  
(Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Hessisches Forstgesetz (HForstG)
- Hessisches Abfallwirtschaft und Altlasten Gesetz (HAbfAG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge  
(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
- 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verkehrswege-Schallschutz-Maßnahmenverordnung - 24. BImSchV)
- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)
- Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

sowie aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangene Vorgaben und Programme

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

- Raumordnungsbericht Planungsregion Südhessen
- Regionaler Raumordnungsplan Südhessen

Ferner wurde in die Untersuchung einbezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt

#### C.2.4.4.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung der Planung zu den einzelnen Schutzgütern einschließlich der Wechselwirkungen

##### *Schutzgut Klima*

Das Schutzgut **Klima** wird durch das Bauvorhaben nur geringfügig beeinträchtigt, indem sich kleinräumig die mikroklimatischen Gegebenheiten verändern. Baubedingt ist in Teilbereichen eine Belastung des Bioklimas zu erwarten.

##### *Schutzgut Boden*

Die wesentlichen Belastungen des **Bodens** ergeben sich aus der zeitweiligen oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie der Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. Hierdurch wird die ursprüngliche Leistungsfähigkeit des Bodens zerstört oder gemindert. Die Eingriffe in den Boden sind nur teilweise vermeid- oder ausgleichbar.

##### *Schutzgut Wasser*

##### Oberflächenwasser

Neben zeitweiligen Belastungen durch den Baubetrieb ergeben sich Beeinträchtigungen der **Oberflächengewässer** durch den Bau von Durchlässen. Hier sind die Auswirkungen nur geringfügig minimierbar. Die Hauptwirkung der Maßnahmen besteht hierbei v.a. in der Verstärkung bereits bestehender Vorbelastungen. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen in der Renaturierung verbauter Fließgewässer.

##### Grundwasser

Das **Grundwasser** des Untersuchungsgebietes wird durch den Tunnelbau und die Voreinschnitte beeinflusst. Neben der potentiellen Gefahr der Grundwassergefährdung bzw. der Erhöhung des Verschmutzungsrisikos des Hauptwasserleiters ergibt sich in Teilbereichen durch verschiedene Drainwirkungen eine Absenkung oberflächennaher Grundwasserstände. Diese Belastungen sind weder vermeid- noch ausgleichbar. Wechselwirkungen bestehen mit anderen Schutzgütern wie Boden, Arten und Biotope und land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

##### *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

Auswirkungen auf das Schutzgut **Arten und Biotope** entstehen hauptsächlich durch eine bau- und anlagebingte Flächeninanspruchnahme, sowie durch die Erhöhung vorhandener Zerschneidungswirkungen. Weiterhin ergeben sich Belastungen durch den Baubetrieb und in Teilbereichen durch veränderte Grundwasserverhältnisse. Arten und Biotope werden durch die Baumaßnahme erheblich beeinträchtigt, da der Eingriff größtenteils in Bereichen

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhoof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

mit hoher oder mittlerer Bedeutung für diese Schutzgüter stattfindet. Die Eingriffe sind nur geringfügig vermeid- oder verminderbar. Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise möglich.

#### *Schutzgut Landschaftsbild*

Für das **Landschaftsbild** liegt aufgrund der Veränderung der Geländegestalt zwar ein Eingriff vor, die Einsehbarkeit der Baumaßnahme ist jedoch nur in begrenztem Umfang gegeben. Eine Verminderung der Eingriffswirkung durch Gehölzpflanzungen ist durchzuführen.

#### *Schutzgut Mensch*

##### Erholungsnutzung

Beeinträchtigungen der **Erholungsnutzung** durch die neue Streckenanlage werden als unbedeutend eingeschätzt. Durch die Bauarbeiten sind jedoch v.a Belastungen durch den Transport des Ausbruchmaterials zu vermuten, welche jedoch in einer gesonderten Umwelt-verträglichkeitsstudie untersucht werden.

##### Wohnen

Das **Wohnen** wird baubedingt im Untersuchungsgebiet in den Ortschaften am Nordportal belastet, am Südportal ist lediglich ein einzelnes Wohngebäude vorübergehend betroffen. Durch den Voreinschnitt am Nordportal gehen zwei Wohn- und ein Wirtschaftsgebäude verloren.

#### *Schutzgut Landwirtschaft und Forsten*

Die **land- und forstwirtschaftliche Nutzung** wird v.a. durch zeitweilige sowie durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Am Südportal gehen Forstflächen durch die Baumaßnahme verloren, am Nordportal entstehen Flächenverluste für die Landwirtschaft. Die Flächenverluste sind allenfalls geringfügig vermeidbar, ein Ausgleich für die Forstflächen im Untersuchungsraum ist denkbar, allerdings auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen.

#### *Zusammenfassung*

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse machen deutlich, daß ein Teil der Auswirkungen vermieden oder vermindert werden kann, die verbleibenden Wirkungen jedoch nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden können.

### **C.2.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Zur Kompensation des Waldverlustes wird der Vorhabenträger verpflichtet, in angrenzenden Waldgebieten durch Aufwertungsmaßnahmen den Funktionsverlust im Naturraum auszugleichen.

Sollte dies aus Gründen, die die Deutsche Bahn AG nicht zu vertreten hat, unmöglich sein, ist sie verpflichtet, eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen.

Die Umsetzung der Ersatzaufforstungsverpflichtung ist gemäß der Planfeststellungsunterlagen zu behandeln. Der Verlust an Waldbiotopflächen ist in Anlehnung an das Hessische Forstgesetz im Rahmen von Erstaufforstungen im Flächenverhältnis 1 : 1 zu ersetzen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchtern Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Der qualitative Verlust, der sich durch jetzige funktionale Bedeutung und Wiederherstellbarkeit im Bereich der Schutzgutparameter Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaftsbild und Erholung ergibt, ist bei einem Ausgleichsverhältnis 1 : 1 nur teilweise gegeben. Für die Ermittlung des Umfanges des Ausgleichsbedarfs ist nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09.02.1995 zu verfahren.

#### **C.2.4.6 Belange der Einwender**

##### Belange des Immissionsschutzes

Den Forderungen nach Schutz vor schädigenden Gefährdungen der Gesundheit vor Immissionen aller Art - insbesondere Schall und Erschütterungen - wird dadurch Rechnung getragen, daß die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten, bzw. zu ihrer Einhaltung aktive oder passive Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

##### Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange

Den Forderungen der Fachbehörden zu Grundwasserhaltung und Versickerung:

- die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserhaltung mit der Auflage zu verbinden, das Grundwasser wieder in den Untergrund einzuleiten, vor Beginn der Baumaßnahme das Grundwasser von einem Fachinstitut auf Stoffe der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 77 HWG zu untersuchen,
- die Erlaubnis widerruflich zu erteilen,
- die Auflagen in den Planfeststellungsbeschuß zu übernehmen,

wird durch die Entscheidungen Rechnung getragen.

##### Forstliche Belange

Durch das Ausbauvorhaben werden u.a. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen. Neben der Inanspruchnahme von Waldgrundstücken durch die Trasse selbst sind zusätzlich Sicherheitsstreifen neben der Trasse erforderlich. Darüberhinaus wird für die Deponiefläche Wald in Anspruch genommen. Wie die Prüfung ergeben hat, ist die geplante Ausbaumaßnahme im vorgesehenen Umfang im öffentlichen Interesse dringend erforderlich, so daß auf die Maßnahme, auch wegen entgegenstehenden öffentlichen Belangen der Forstwirtschaft, nicht verzichtet werden kann.

Sofern eine Kompensation durch Wiederaufforstung in naturräumlicher Nähe nicht gegeben ist, wird der Vorhabenträger verpflichtet, zur Umsetzung von Ersatzaufforstungen geeignete Ersatzflächen zu Forstflächen umwidmen zu lassen.

##### Belange der Landwirtschaft

Durch die Baumaßnahme entstehen Flächenverluste für die Landwirtschaft. Die Flächenverluste sind jedoch nur geringfügig.

##### Gemeindliche Belange

Gemeinden, deren Gebiet durch eine Eisenbahnplanung berührt werden, sind stets zu beteiligen. Das Recht auf Mitwirkung an der überörtlichen sich über den Gemeindebereich erstreckenden Planung hat seine Grundlagen im verfassungsrechtlich gewährten Selbstver-

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

waltungsrecht der Gemeinden. Eigene Rechte sind jedoch nur insoweit betroffen, als es sich um Rechte zur Wahrnehmung der im Rahmen der Gesetze bestimmten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Obwohl den Sachzwängen der überörtlichen Planung unterworfen, steht den Gemeinden ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren zu, indem dafür gesorgt sein muß, daß die Gemeinden von den überörtlichen Planungsentscheidungen und Maßnahmen nicht überrascht werden.

Dies ist mit dem Anhörungsverfahren für die von der Ausbaumaßnahme berührten Gemeinden erfolgt. Eine Verletzung des Beteiligungsrechtes der Gemeinden liegt somit nicht vor. Soweit die Gemeinden eigene Belange vorgetragen und dargelegt haben, daß sie in der auf dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht beruhenden Planungshoheit berührt sind, wurde dem Anliegen im Anhörungsverfahren Rechnung getragen. Die Planungshoheit der Gemeinden wird durch den Planfeststellungsbeschluß nicht verletzt.

Der vorliegende Plan ist unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die ortsplanerischen, gemeindlichen Belange sachgerecht.

#### Private Belange

Für das Vorhaben müssen auch private Grundstücke - vorübergehend oder endgültig - in Anspruch genommen werden.

Die Interessen der Grundstückseigentümer sind in die Abwägung mit einbezogen worden. Ebenso ist berücksichtigt worden, daß eine Wertminderung infolge Lärmeinwirkung nicht auszuschließen ist. Da jedoch die Grenzwerte der 16. BImSchV bzw. die zumutbaren Innenraumpegel nicht überschritten werden, haben Betroffene eine etwaige Wertminderung als Folge der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Im übrigen sind Entschädigungsfragen grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Diese sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Die Prüfung hat ergeben, daß durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter zum Teil beeinträchtigt werden. Die Durchsetzung der im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Ausbaumaßnahme überwiegt im vorliegenden Fall die für die Betroffenen sich ergebenden Nachteile. Die für das Planvorhaben sprechenden Gründe haben ein solches Gewicht, daß die Bevorzugung dieses öffentlichen Interesses durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Hierbei ist besonders die Aufrechterhaltung eines bedeutenden, vom Straßenverkehr unabhängigen Verkehrsweges zu nennen.

Dem stehen auch die von verschiedenen Beteiligten vorgetragenen Gründe gegen die Planung, insbesondere im Hinblick auf die negativen Auswirkungen nicht entgegen. Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile müssen - soweit ihnen im Planfeststellungsbeschluß nicht abgeholfen werden konnte - privatrechtlich bzw. in einem von der Planfeststellung getrennt zu betrachtenden Entschädigungsverfahren ausgeglichen werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da der Eingriff in die Rechte der Betroffenen - unter Berücksichtigung der außerhalb der Planfeststellung zu regelnden Entschädigung - nicht unverhältnismäßig ist. Hinsichtlich der von den Beteiligten befürchteten Wertminderung ihrer Grundstücke ist festzuhalten, daß der (Verkehrs-) Wert einer Liegenschaft von vielen Faktoren abhängt. Wesentlichen Einfluß hat die Nutzung der umliegenden Grundstücke. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer aber nur geschützt, soweit das Recht ihm Abwehransprüche zubilligt.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

Gegenüber hoheitlichen Maßnahmen, wie dem Bau eines öffentlichen Verkehrsweges, können sich solche Abwehrrechte in erster Linie aus den Vorschriften ergeben, die von den Behörden bei der Prüfung der Zuständigkeit des Vorhabens zu beachten sind. Derartige Vorschriften liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Der Planfeststellungsbeschuß entfaltet Vorwirkungen für ggf. erforderliche Enteignungsverfahren. Mit diesem Beschuß hat die Planfeststellungsbehörde die Ausführung des Planvorhabens für zulässig erklärt. Es bedarf somit keiner weiteren Feststellungen mehr.

Bei der Durchführung des Bauvorhabens werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschuß und den dazugehörigen Unterlagen können Grundstücksflächen nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muß in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 22 AEG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Flächen werden für den Zeitraum, indem sie als Arbeitsstreifen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Die Zumutbarkeit wird nicht von der Duldungspflicht nach Art. 14 Abs. 2 GG erfaßt.

Den Grundstückseigentümern, ggf. den Pächtern, steht eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

#### **C.2.4.7 Auflagen**

Aus § 74 VwVfG ergibt sich die Verpflichtung, auch solche Einwirkungen, die keinen unmittelbaren Eingriff ins Eigentum aufweisen, zu minimieren. Macht die Planfeststellung zur Verwirklichung der mit dem planverfolgten Ziele Festsetzungen erforderlich, die nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke verursachen, so darf der dadurch hervorgerufene Interessenkonflikt nicht im Wege einer die privaten Belange ohne weitere Folgen zurückstellenden Abwägung gelöst und damit unbewältigt bleiben. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, daß für die Bau- und Betriebszeit Schutzauflagen zum Schutz der Nachbarschaft formuliert werden mußten.

Die im Teil A.1.4 genannten Nebenbestimmungen und Schutzauflagen sind bei der Planrealisierung zu beachten.

#### **C.2.4.8 Ergebnis**

##### Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Planfeststellungsbehörde hat nochmals alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen sind sowohl durch die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit als auch durch Fachgutachten zu Schall, Baugrund und Wasser und auch durch den Fachplan der Landschaftspflege fachgerecht abgesichert.
2. Die Aussagen der Gutachten und die Ergebnisse der Anhörung mit Beteiligung der Öffentlichkeit wurden in die Planung integriert, soweit sie verwirklichtbar sind und der möglichen Verbesserung der Umweltvorsorge dienen.

Planfeststellung nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel von Bahn -km 76,8+88.497 bis Bahn-km 83,1+80.15 der Eisenbahnstrecke 3600, Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen in den Gemeinden Schlüchtern, Flieden und Neuhof

Az: 1023-P-FFM-1-0184-94 vom 31. Juli 1998

3. Die Realisierung der Maßnahme ist mit einem hohen Nutzen für den Menschen und seine Umwelt verbunden.

Nach eingehender Abwägung der Umweltbelange sowie der Positiveffekte und der Konfliktpotentiale kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, daß die Umweltverträglichkeit der Maßnahme hinreichend gesichert ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens haben zwar zusätzliche Belastungen der Umwelt zur Folge, eine Minimierung des Eingriffes wird aber durch den Ausbau der vorhandenen Strecken erreicht. Die getroffenen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes werden als ausreichend erachtet.

#### **C.2.5 Entscheidung und Beschluß**

Die vorgenommene Planprüfung durch die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen unter besonderer Beachtung der gestellten Anträge ergeben, daß die beantragte Maßnahme geeignet und geboten ist, das angestrebte Planungsziel zu erreichen.

Der festgestellte Plan stellt eine angemessene Problembewältigung dar, in der die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele und die dafür sprechenden Belange mit den entgegenstehenden und von dem Vorhaben berührten Belangen in einer rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Weise ausgeglichen werden. Die Realisierung der Baumaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Ihre Planfeststellung ist geboten. Bei der Realisierung sind die Nebenbestimmungen und Schutzauflagen zu beachten.

#### **D Ausfertigungen**

Dieser Beschluß wird 5-fach gefertigt.

- ( ) 1. Ausfertigung für Vorhabenträger DB AG
- ( ) 2. Ausfertigung Offenlegung in der Stadt Schlüchtern
- ( ) 3. Ausfertigung Offenlegung in der Gemeinde Flieden
- ( ) 4. Ausfertigung Offenlegung in der Gemeinde Neuhof
- ( ) 5. Ausfertigung ohne Plansatz verbleibt in der Akte

**Anhang I: Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 04.11.1997, Az.: IV 36 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94**

**Anhang II: Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 27.05.1998, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94**

**Anhang III: Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 22.07.1998, Az.: V 33.1 - 66 c 10/01 - Sch - 1/94**

**Frankfurt am Main, den 31. Juli 1998**

Im Auftrag

(Reddig, BOR)